St. VITHER ZEITUNG

Die St.Vither Zeitung erscheint dreimal wöchentlich und zwar dienstags, donnerstags und samstags mit den Beilagen Sport und Spiel, Frau und Familie und Der praktische Landwirt. Druck u. Verlag: M Doepgen-Beretz, St.Vith, Hauptstr. 58 u. Malmedyerstr. 19. - H. R. Verviers 29259, Postscheckk. 58995 - Einzelnummer 2.- Fr.

Telefon St.Vith Nr 193

Nummer 110 | St.Vith, Dienstag,den 22. September 1959 | 5. Jahrgang

Chruschtschows neue Abrüstungsvorschläge

Herzlicher Empfang in Kalifornien

NEW YORK. Unmittelbar vor Beginn der Rede des sowjetischen Ministerpräsidenten Chruschtschow vor der UN am Freitag hat die sowjetische UN-Delegation den Vereinten Nationen eine Erklärung der sowjetischen Regierung zur Abrüstungsfrage überreicht. Diese Erklärung schlägt eine „allgemeine umfassende Abrüstung auf der Basis eines Vier-Phasen-Planes vor, der innerhalb von vier Jahren verwirklicht werden **soll**".

Chruschtschow erklärte dazu in seiner Rede vor der UN: „Der wesentliche Inhalt unseres Planes ist, daß innerhalb einer Periode von vier Jahren alle Staaten die vollständige Abrüstung verwirklichen sollen, so daß sie nicht länger Mittel zur Kriegführung besitzen.Dies bedeutet, daß Landheere, Kriegsmarinen, Luftwaffen aufhören sollen zu bestehen, daß Generalstäbe und Kriegsministerien aufgelöst werden, daß alle militärischen Bildungsanstalten geschlossen werden, daß Millionen von Männern zu produktiver Arbeit zurückkehren, daß militärische Stützpunkte auf fremdem Boden aufgegeben werden."

Chruschtschow sagte, die Sowjetunion legt der Vollversammlung heute äußerst wichtige Vorschläge in der brennendsten Frage der Abrüstung vor, welche die Völker bewegt: in der Frage der Abrüstung. Die Spannung in den internationalen Beziehungen könne nicht ständigandauern. Im 20. Jahrhundert sei es unmöglich, Kreuzzüge mit Feuer und Schwert zu unternehmen „wie mittelalterliche Fanatiker", ohne die Menschheit dem größten Unheil in ihrer Geschichte auszusetzen.

„Der kalte Krieg kann nicht mehr andauern", sagte Chruschtschow in demselben Saal, in dem die Sowjetunion vor noch nicht drei Jahren für ihre gewaltsame Unterdrückung der ungarischen Volkserhebung feierlich verurteilt worden war. Er vertrat die Ansicht es müsse eine „Periode internationaler Konferenzen der Staatsmänner beginnen Die Völker könnten den Fortgang des kalten Krieges ebensowenig gestatten wie das unkontrollierte Andauern von Epidemien. Die Zeit sei gekommen, daß die Vereint. Nationen Anstrengungen zur Aufrechterhaltung des Friedens unternähmen. Diese Anstrengungen müßten durch Bemühungen der Staatslenker ergänzt werden. Er forderte die Aufnahme des kommunistischen China in dieWeltorganisation. Die Deligierten des Sowjet blocks quittierten diese Aeußerung mit Beifall. In den anderen Delegationen rührte sich jedoch keine Hand. Die nationalchinesische Delegation blieb der Sitzung aus Protest gegen das Erscheinen Chruschtschows fern.

Die letzten Reste des „Kolonialsystems" begännen für immer zu verschinden. Chruschtschow sprach den Völkern die um die Befreiung von kolonialer Unterdrückung kämpfen, seine guten Wünsche aus. Die Unterstützung dieser Völker durch die Sowjets stehe.

Eden ernstlich erkrankt

PEWSEY (England). Der ehemalige britische Premierminister Eden ist ernstlich erkrankt. Er erlitt wieder einen schweren Fieberanfall. Nach einer gleichartigen Fiebererkrankung mußte sich Eden 1957 einer Gallenblasenoperation unterziehen Lord Evenas wurde eilig an sein Krankenbett in Pewsey gerufen.

Belgische Regierung fordert Verlängerung der Montanhilfe

LUXEMBURG. – Die belgische Regierung richtete an die Hohe Behörde das offizielle Verlangen auf Fortzetzung der den belgischen Bergarbeitern bis zum 30. September zugesagten Hilfe über diesen Zeitpunkt hinaus, da die Aussichten für eine Besserung der Situation im belgischen Kohlenbergbau undenkbar schlecht sind und die Notwendigkeit besteht, eine Verschärfung des sozialen Klimas zu verhüten.

Ausstellung des hl. Rockes in Trier beendet

TRIER. Noch einmal pilgerten am vergangenen Sonntag Zehntausende zum Heiligen Rock nach Trier. Nach erhebenden Schlußfeiern wurde die „Tunica Christi" wieder dem Domschatz einverleibt.

Nach bisher vorliegenden Ergebnissen betrug die Gesamtzahl der Pilger 1,7 Millionen. Diese Zahl bleibt weit hinter den vor Beginn der Wallfahrten am 19. Juli geschätzten Zahlen zurück. Man hatte mit rund 4 Millionen Pilgern gerechnet.

Rein geschäftlich gesehen endete die Ausstellung des Hl. Rockes für viele Firmen mit einem Fiasko. Zahlreiche Restaurants und Zeltbetriebe, die extra für die Wallfahrtszeit in Betrieb genommen worden waren, mußten schon wegen Mangels an Kundschaft nach einigen Wochen schließen. Demgegenüber zeigten sich die alteingesessenen Trierer Gaststätten auf der Höhe. Preise, Auswahl und Qualität waren wie in normalen Zeiten und der finanzielle Erfolg war dementsprechend groß.

Vom religiösen Standpunkt aus war die Pilgerzeit ein voller Erfolg. Niemals, während der zwei Monate wurde der christliche Charakter der Pilgerfahrten in den Hintergrund gedrängt. Sie blieben immer was sie sein sollen ein tiefes Bekenntnis zur katholischen Religion. Immer stand das Beten im Vordergrund, und niemals arteten die Veranstaltungen in einen Jahrmarktrummel aus. Unter den Gläubigen und hohen kirchlichen Würdenträgern aus aller Welt waren sehr viele Belgier zu finden.

Turbulente Amnestiekundgebung in Antwerpen

ANTWERPEN. Die am Sonntag in Antwerpen zugunsten einer Amnestie veranstaltete Großkundgebung,an der mehrere tausend Personen teilnahmen, ist sehr turbulent verlaufen. Als die Manifestanten mit Spruchbändern, begleitet von Reitern der flämischen Landjugend, in die „Meir" einbogen, legten sich Gegenkundgeber der Resistence, Männer und Frauen, auf die Straße und bombardierten die Kundgeber mit Russtüten. Erst nach einer Stunde gelang es der Polizei, den Weg frei zu machen. Es kam zu mehreren Handgemengen zwischen Kundgebern und Gegenmanifestanten, sowie zu Ringkämpfen mit der Polizei, die schließlich vom Gummiknüppel Gebrauch machte. An der Spitze der Kundgebung ging u. a. der flämische Abgeordnete Kiebooms.

Die Polizei nahm zwei Verhaftungen vor. Zwei Personen wurden so schwer verletzt, daß sie in ein Krankenhaus gebracht werden mußten.

Auch abends kam es noch zu mehreren Zwischenfällen.

Sowjetische Wissenschaftler photographierten Aufschlag der Mondrakete

MOSKAU. Die Wissenschaftler des Observatoriums der Universität Lwow haben, wie die Tassagentur mitteilt, die Staubwolken photographiert, die sich wenige Augenblicke nach dem Aufschlagen der russischen Mondrakete „Lunik2" an der Mondoberfläche gebildet haben. Die Aufschlagstelle befindet sich fast in der Mitte der von der Erde aus sichtbaren Seite des Mondes.

Der bekannte Astronom Wladimir Koltnikow gab anläßlich eines Vortrages in der sowjetischen wissenschaftlichen Akademie seiner Ueberzeugung Ausdruck, in naher Zukunft würden Raketenflüge zum Mars und zur Venus möglich sein. Man werde jedoch zuvor versuchen, wissenschaftliche Geräte auf dem Mond zu landen.

Schöner Erfolg der Clubmeisterschaften des Rapido 58

René Jost war nicht zu schlagen

BUELLINGEN. Den erstmalig vom Rapido Fahrradklub 1958 durchgeführte Clubmeisterschaften war am Sonntag nachmittag in Büllingen ein voller Erfolg beschieden. Nicht nur hatte sich ein sehr zahlreiches Publikum eingefunden, das bei herrlichem Sonnenschein ein sehr spannendes Rennen erlebte, sondern auch die Organisation klappte ausgezeichnet, sodaß alle auf ihre Kosten kamen.

Die Organisatoren hatten einen Rundkurs gewählt, der durchweg über gute Straßen führte, dafür aber einige scharfe Steigungen aufwies, die hohe Anforderungen an die Fahrer stellten. Besonders die Steigung am ehemaligen Volkshaus machte den Fahrern zu schaffen und verlangte ihnen letzte Reserven ab, vor allem den jungen Fahrern.

Pünktlich wurde um 2 Uhr der erste Start für das Zeitfahren gegeben. Hier wer jeder Fahrer auf sich allein gestellt. Die einzig mögliche Taktik war also: so schnell wie nur eben möglich zu fahren, ohne sich aber für den zweiten, dreimal so langen Teil des Rennens zu verausgaben. Bereits nach der ersten der zwei Runden wurde es klar, daß Rene Jost an diesem Tage kaum zu schlagen sein würde. Der einzige, der ihm hätte gefährlich werden können, Treinen aus Oudler, war beim Militär nicht rechtzeitig abkömmlich.

Dann begann um 3.15 Uhr das für alle Fahrer gemeinsam gestartete Rennen über 6 Runden derselben Strecke. Amateure, Debutants und Sportfahrer blieben zunächst geschlossen abgesondert. Es schien als ob Jost ein Solorennen machen wollte. Später aber schlossen die anderen Fahrer auf und eine Gruppe von 7 Rennen bestritt im Endspurt den Kampf um die Plätze. Jost fuhr ein taktisches kluges Rennen. Da er beim Fahren gegen die Zeit seinen nächsten Konkurrenten über eine Minute abgewonnen hatte, konnte er nicht mehr geschlagen werden, wenn er sich in der Spitzengruppe hielt. Er tat dies denn auch und gewann dann auch noch den Sprint.

Ueberhaupt erbrachte das Rennen den Beweis, daß sich die Leistungen aller Fahrer sehr gesteigert haben. Der von Jost im Zeitfahren erreichte Schnitt von fast 38 st.km kann sogar als hervorragend bezeichnet werden.

Die Sieger der einzelnen Klassen erhielten den traditionellen großen Blumnstrauß und ein Küßchen, unter dem Jubel der begeisterten Menschenmenge.

Im Saale des Hotels Dahmen fand dann in Anwesenheit von Bürgermeister Jost, der Schöffen Kreutz und Jost, sowie des Vorstandes des Rapido die Preisverteilung statt. Präsident W. Greven fand herzliche Worte des Dankes, besonders für die Gemeindeverwaltung Büllingen, die dem Club eine tatkräftige Unterstützung habe zuteilwerden lassen. Bürgermeister Jost hob in humorvollen Worten die Bedeutung der Veranstaltung hervor, ebenso wie Vizepräsident K. Fort. Abschließend sprach der Präsident des Verkehrsvereins, Herr Wetz über die touristische Bedeutung derartiger Veranstaltungen. Bei der nun folgenden Ueberreichung der Preise wurden die Sieger stürmisch gefeiert.

Fortsetzung Seite 4

Der Sieger des Tages Rene Jost

Prinzessin Paola erwartet ein freudiges Ereignis

Offizielle Bestätigung

BRUESSEL. Bereits während des Aufenthaltes auf Mallorca war durch die Verwandtschaft des Prinzen Albert und seiner Gattin, Prinzessin Paola bekannt gegeben worden, die Prinzessin erwarte für kommndes Frühjahr ein freudiges Ereignis.

Dies wurde nunmehr in Brüssel offiziell bestätigt.

Ständiges Sekretariat für Anwerbung des Staatspersonals

Bewerbungsprüfung zwecks Zulassung zur Probezeit einer Typistin beim beigeordneten Bezirkskommissariat in Malmedy (Provinzialgouvernement Lüttich – Innenministerium).

Auszug aus dem Programm

1. Im Laufe des vierten Vierteljahres 1959 wird das Ständige Sekretariat für Anwerbung der Staatspersonals eine Bewerbungsprüfung, in **deutscher Sprache,** einrichten zwecks Zulassung zur Probezeit einer Typistin beim beigeordneten Bezirkskommissariat in Malmedy.

Die Bewerberinnen müssen den Beweis einer genügenden Kenntnis der **französischen Sprache** liefern.

Zu diesem Zwecke werden sie einer besonderen Prüfung unterworfen, die aus einem Diktat und einer mündlichen Prüfung (Lesen, Erklärung des gelesenen Textes und Unterhaltung) besteht. Erforderte Mindestpunktenzahl: 10 auf 20 in jeder dieser 2 Prüfungen.

II. Zulassungsbedingungen

a) Belgierin sein;

b) gut beleumdet sein;

c) die bürgerlichen und politischen Rechte besitzen;

d) am 1. Oktober 1959 weniegstens 17 und höchstens 30 Jahre alt sein (45 für die Bewerberinnen, die sich auf ein Prioritätsrecht berufen können).

e) die durch die Vorschriften geforderten körperlichen Fähigkeiten besitzen (allgemeine Kategorie der Kgl. Verordnung vom 30. März 1939).

f)zumindest Inhaber eines der nachstehend angeführten Zeugnisse oder Diplome sein:

1. Diplom oder Schulzeugnis bestätigend, daß die Inhaberin den Kursen von zwei Schuljahren in einer Lehrerinnenbildungsanstalt für Volksschulunterricht oder den Kursen der drei ersten Schuljahre ausschließlich des siebten und des achten Schuljahres des Volksunterrichtes, entweder in einer offiziellen, bezw. freien Mittelschule oder in einer technischen Mittelschule des unteren Grades, mit Erfolg gefolgt hat;

2. Diplom einer Lehrerinnenbildungsanstalt für Verwahrschule;

3. Zeugnis über die Absolvierung der ersten technischen Prüfung für das Erlangen des Diploms eines Landmessers und Immobiliensachverständigen;

4. Diplom oder Zeugnis bestätigend, daß die Inhaberin den Kursen der drei ersten Schuljahre einer technischen durch den Staat gegründeten oder anerkannten Schule einer der nachstehenden Kategorien: A3 – A6/A3 – A6/C1/A3 – C1 – C2/A – C5/C1, mit Erfolg gefolgt hat.

5. Diplom B3/B1, oder B3/B2 einer Abendschule für Handelsunterricht.

II. Teilnahmeanträge sind bis zum 31. Oktober 1959 beim „Ständigen Sekretariat für Anwerbung des Staatspersonals, 10, rue Belliard in Brüssel 4" einzureichen und zwar auf dem vorgeschriebenen, bei den Postanstalten erhältlichen Teilnahmeantrag auf dem die Teilnahmegebühr von 80 Fr. in Briefmarken aufgeklebt werden muß. Dem Antrag muß eine von der Gemeinde – oder Schulbehörde beglaubigte Abschrift des erforderlichen Schuldiploms oder –zeugnisses beigefügt werden.

Das ausführliche Prüfungsprogramm ist im Beig. Bezirkskommissariat in Malmedy erhältlich.

Die französisch-afrikanische Gemeinschaft

Was den USA–Präsidenten Eisenhower neulich bei seinem Pariser Besuch am meisten gerührt hat, war der herzliche und überaus glänzende Empfang; was ihm aber vielleicht am stärksten imponiert hat, war das ungewonhte, malerische Miniaturbild der französisch-afrikanischen Gemeinschaft, das ihm der hervorragende, an Ludwig XIV, und Napoleon I. geschulte Festveranstalter de Gaulle beim prunkvollen Abendessen im Elysée–Palais geboten hat. Von den Ministerpräsidenten der zwölf afrikanischen Republiken waren elf erschienen. Sie saßen in dem prächtigen Festsaal, mit ihren schwarzen Gesichtern, unter den hohen und zum Teil glorreichen Repräsentanten der weißen westlichen Menschheit. Ein erstaunliches niegesehnes Bild. Und so einzigartig wie die „Communauté" selber.

Eisenhower war davon überrascht, aber die Sache hat ihn zweifellos entzückt. Wegen ihrer menschlichen, aber wohl noch mehr wegen ihrer weltpolitischen Tragweite. Er war demaßen erfreut über sein außerordentliches Erlebnis, daß er ihm am 10. September in seiner Radio– und Televisionsansprache einen besonderen Passus gewidmet hat. Er habe, so berichtete er in Paris eine einzigartige Gelegenheit gehabt, vielerlei über die politische Entwicklung in allen Teilen Französisch-Afrikas zu erfahren... Diese sämtlichen afrikanischen Minister (mit denen er anregende Gespräche geführt hatte) seien von einem hochgestimmten, zuversichtlichen Geist erfüllt. „Sie weisen die irrigen Lehren des Kommunismus zurück. Sie erstreben eine fortschrittliche, große und freie Zukunft. Mit starkem Nachdruck haben sie mir ihre Dankbarkeit gegenüber Frankreich und General de Gaulle ausgesprochen..

Vergnügt lächelnd hat Eisenhower seinen Millionen Zuhörer auch von Zimbo, dem 14monatigen Elefantenbaby erzählt, das ihm der streitbare Negerabbé Fulbert Youlou, Regierungschef der Republik Kongo, zum Geschenk angeboten hat. Zimbo, das im Tiergarten von Brazzaville, der Hauptstadt des jungen Kongostaates, der Presse vorgestellt worden war, ist am 14. September auf dem Pariser Flugplatz Orly eingetroffen, um von dort nach Amerika geflogen zu werden. Da der Elefant das sympatische Wappentier der USA Republikaner ist, so läßt sich voraussehen, daß Zimbo nächstes Jahr bei den amerikanischen Präsidentschaftswahlen eine spektakuläre Rolle spielen wird.

Die französisch–afrikanische Gemeinschaft, von der Ike in Paris einen so nachhaltigen Eindruck empfangen hat, ist denn auch tatsächlich eine ebenso eigen– wie einzigartige Schöpfung. De Gaulle hat wiederholt mit berechtigtem Stolz auf dieses absolut originelle Unternehmen hingewiesen, das in der ganzen Welt nichts seinesgleichen habe. (Den Weg dazu hatten freilich gewisse Sozialisten, namentlich Gaston Defferre und Guy Mollet, gebahnt). Der auf der Antilleninsel Guadeloupe geborene Mulatte Gaston Monnerville, Präsident des französischen Senats, erklärte voller Begeisterung am 28. Juli, nachdem auch der Senat der „Communauté" ihn zu seinem Vorsitzenden erwählt hatte: „Die Errichtung dieser Gemeinschaft der dreizehn brüderlichen Republiken ist der „Stein der Weißen" der kommenden Jahre und die große Wette des Jahrhunderts (le grand pari du siecle)." Am gleichen Tage nannte Mamadou Dia, Premierminister der Republik Senegal, auf einer Pressekonferenz in Tunis die Gemeinschaft „une expérience originale et incomparable".

Im politischen Jargon des zeitgenössischen Frankreichs nimmt das Wort „pari" bekanntlich eine eminente Stellung ein. Alles Neue, dessen Erfolg noch ungewiß ist, jede mutige Reform mit noch unbekanntem Erlebnis, wird als eine Wette auf die Zukunft bezeichnet. Und wenn der schwarze Regierungschef die von de Gaulle auf die Beine gestellte Gemeinschaft ein Experiment nennt, so meint er damit dasselbe, was der milchkaffeefarbige Senatspräsident eine Wette geheißen hat.

Interessant ist in diesem Kontext eine historische, England betreffende Erinnerung. Die Engländer haben mit ihren Kolonien dieselben Schwierigkeiten und Probleme gehabt wie die Franzosen. Auch sie haben lange die Frage erwogen und diskutiert, ob sie ihr Ueberseereich mit dem Mutterlande durch enge föderative oder bloß durch lose konföderative Bande verknüpfen sollten. Der Verlust ihrer nordamerikanischen Kolonien hatte ihnen einen schweren Stoß gegeben, den sie als eine Lektion ansahen, die sie seither niemals vergessen haben. Und als 1837 in Kanada eine rasch niedergeschlagene Rebellion ausgebrochen war, erhielt diese Kolonie „self–government", das heißt interne Selbstverwaltung mit kanadischen Ministern. Das war der erste revolutionäre Schritt auf dem langen Weg der britischen Kolonialgeschichte Aber fast ein Jahrhundert lang blieb die fundamentale Frage umstritten, ob das britische Empire ein supranationaler Bundesstaat oder ein lockerer Staatenbund werden sollte. Die Bundesidee wurde schließlich als praktisch unmöglich abgetan. Und die realistischen Engländer, die mit ihrer empirischen Mentalität den ideologischen wie den juristischen Lösungen gleicherweise abhold sind, entschieden sich am Ende für das originelle System des Commonwealth.

Im Schoße der französisch–afrikanischen Gemeinschaft hat sich ebenfalls in betreff ihrer Form ein Prinzipienstreit erhoben. Die einen befürworten das föderative, supranationale, die andern das konföderative System, in dem jeder Gliedstaat eine fast unbeschränkte Bewegungsfreiheit behielte. Die Gemeinschaft ist nämlich nicht als eine starre, ein für allemal festgelegte Organisation gedacht, sondern als eine den Gesetzen der Evolution unterworfene Schöpfung.

Als im vorigen Sommer das beratende Verfassungskomitee das neue Grundgesetz vorbereitete, wies General de Gaulle, damaliger Premierminister, der seit Jahren für eine Föderation eingetreten war, die konföderative Lösung zurück. Er wollte bloß die Wahl lassen zwischen Bundesstaat und Sezession (Austritt aus der Organisation). Die Konföderalisten waren damit nicht zufrieden. Man entschied sich für ein Kompromiß, das dem Wunsche vieler Schwarzen Rechnung trug, die eine möglichst geschmeidige, wandlungsfähige Struktur wollten. Auch der Ausdruck Föderation wurde aus dem Verfassungsentwurf eliminiert und durch die Ausgleichsformel „Communauté" ersetzt. Diese Gemeinschaft jedoch trägt unverkennbar die charackteristischen Merkmale einer föderativen Konstruktion. Und zwischen den dreizehn Republiken dreht sich der Meinungsstreit gegenwärtig um die Frage: soll dieses bundesstaatliche Gebilde weiter ausgebaut oder soll es im Gegenteil abgebaut und zu einem konföderativen Verband von der Art eines Commonwealth umgestaltet werden?

Die Geister in den afrikanischen Republiken hatten an der Kontroverse so leidenschaftlich Feuer gefangen, daß es zuzeiten beinah schien, als sollte die ganze Gemeinschaft in Rauch und Flammen aufgehen. Sie hatten sich zuvor schon an einem anderen verwandten Problem erhitzt: dem der Föderierung der verschiedenen Republiken untereinander, auf einer rein afrikanischen Grundlage, aber ohne aus der „Communauté auszutreten. Die Verfechter dieser sogenannten „fédérations primaires" waren auffallenderweise jene, die sich innerhalb der Gemeinschaft für die Konföderation einsetzten, nämlich an führender Stelle Léopold Senghor, Mamadou Dia und Modibo Keita. Umgekehrt wurden solche Föderationen heftig abgelehnt von den Föderalisten der Gemeinschaft, deren Leader Houphouet-Boigny ist, Regierungschef der Republik Elfenbeinküste.

Eine Primärföderation kam dennoch zustande, obwohl auch Paris ihr Steine in den Weg legte. Doch besteht sie einstweilen erst aus zwei Republiken: Senegal (Premierminister Mamadou Dia) und Sudan (Premierminister Modibo Keita). Der junge Bundesstaat nennt sich „Fédération du Mali" (Mali hieß ein ehemaliges Negerreich, dessen Mittelpunkt der Sudan war), er hat schon eine von Keita geführte Regierung und ein von Senghor präsidiertes Parlament. Anfang Juli dieses Jahres hat er sich in Dakar auch eine eigene politische Partei geschaffen, „le Parti de la Fédération Africaine" (PFA), da nach Ansicht seiner Führer die alten Parteien nicht mehr den neuen Verhältnissen entsprechne. Dieser PFA will die afrikanische Einheit im Rahmen einer großen Bundesrepublik verwirklichen, deren erste Etappe die Mali-Föderation sein soll. Aber die „unité africaine", wie Senghor expliziert hat, wäre nur ein Mittel zur Erreichung eines höheren Ziels, nämlich der Bildung einer negroafrikanischen Nation in Westafrika, die ihren eigenen Kulturwerten französische integrieren müßte. Viele Mitglieder des PFA sind Sozialisten, weshalb die Partei eine starke demokratische Ordnung sowie eine rationelle und dynamische Wirtschaftsplanung für geboten hält. Ein weiterer Kernpunkt des Programms ist die schrittweise Entwicklung der französisch–afrikanischen Gemeinschaft nach einer multinationalen Konföderation hin. Dieses Endziel hat zum Korollar die Erlangung der vollen Unabhängigkeit, welche die ungeduldigen Vertreter der Republik Sudan schon für 1960 verlangen wollten, wo vier afrikanische Länder: die französische Treuhandgebiete Togo und Kemerun, das Treuhandgebiet Italienisch–Somaliland und die große britische Kolonie Nigeria, das meistbevölkerte Land Afrikas (35 Millionen Einwohner) zur Unabhängigkeit gelangen werden.

Auch andere afrikanische Republiken haben sich in zwei Gruppen auf einer vorwiegend wirtschaftlichen und technischen Basis zusammengetan. Houphouet–Boigny steht an der Spitze des „Conseil de l'Entente (de l'Union Sahel–Benin)", dem Cote d'Ivoire, Niger, Dahomey und Haute–Volta angehören. Die vier Republiken des früheren Aequatorial–Afrikas: Gabon, Zentralafrikanische Republik, Tschad, Kongo, haben eine Zollunion zur Grundlage ihres Zusammenschlußes gemacht.

Leitungsorgane der Gemeinschaft sind bekanntlich, unter der Präsidentschaft des französischen Staatsoberhauptes, der Exekutivrat, der vorwiegend nur beratende Senat und der Schiedsgerichtshof. Dem Exekutivrat gehört die Entscheidungsgewalt; er besteht unter dem Vorsitz de Gaulles aus den Premierministern der dreizehn Republiken und den französischen Ministern, die isch mit der Gemeinschaft vorbehaltenen Angelegenheiten befassen. Präsident de Gaulle hat bei der letzten Tagung des Exekutivrates in Paris den evolutiven Charakter der Gemeinschaft unterstrichen, was die etwas ungebärdigen Konföderalisten beruhigen sollte. De Gaulle ist der Vater und zugleich der umsichtige und äußerst geschickte Mentor der Gemeinschaft; sein immenses Prestige und seine unbestrittene Autorität bei den afrikanischen Republiken sind der beste Kitt, die feurigen und noch etwas unerfahrenen Gemeinschaftspartner zusammenzuhalten.

Wirtschaftsoffensive des Sowjetblocks in unterentwickelten Ländern

BERN. Der Erfolg des Marshall–Planes und der in der Nachkriegszeit geschaffenen internationalen Organisation ist zu einem weltpolitischen Faktor ersten Ranges geworden. Mit fortschreitender Entwicklung ihrer eigenen Wirtschaftskräfte hat aber in den letzten Jahren auch die Sowjetunion in zunehmendem Maße wirtschaftliche Instrumente in den Dienst ihrer weltpolitischen Konzeption gestellt und ist im Bereich der sogenannten Entwicklungsländer mit den Vereinigten Staaten und anderer westlichen Mächten, vorab mit Großbritannien, in Konkurrenz getreten.

Ueber die Wirtschaftsoffensive des Sowjetblocks in den unterentwickelten Ländern vermittelt jetzt das Bulletin des Schweizerischen Bankvereins interessante Angaben. Danach gewähren die östlichen Staaten den Entwicklungsländern im Gegensatz zu den USA mit wenigen Ausnahmen keine Spenden, vielmehr Kredite, die in der Regel zum international günstigen Satz von 2einhalb Prozent, oder ausnahmsweise sogar 2 Prozent, verzinslich sind. Dazu kommt die Entsendung von Experten, wobei sich der Osten insofern in einem psychologischen Vorteil befindet, als sich die russischen Techniker und Berater vorab in den asiatischen Staaten leicht einzuleben vermögen, weil sie ungefähr auf der gleichen Stufe leben wie die mittleren Klassen dieser Gebiete, während bei den westlichen und namentlich den amerikanischen Experten der Lebensstandard meist wesentlich höher ist.

Die übliche Form der sowjetischen Wirtschaftshilfe, die Gewährung von Krediten, versetzt allerdings die Entwicklungsländer insofern in eine nicht sehr günstige und von ihnen oft heftig kritisierte Lage, als sie den Kreditbetrag nicht zur freien Verfügung erhalten, sondern nur zum Bezug von Waren aus der Sowjetunion, und zwar fast ausschließlich von Produkten der Schwerindustrie, wenn nicht von Waffen. Dazu kommt meist die Bedingung, daß der Kreditbetrag nach Verfall auch wieder in Produktionsgütern zurückerstattet werden muß. Mit dieser Einschränkung erscheinen die Kredite trotz des niedrigen Zinsfußes nicht immer als besonders vorteilhaft. Es ist übrigens auch schon vorgekommen, daß versprochene Lieferungen ausblieben, weil der Investitionsbedarf zuerst im kreditgebenden Land gedeckt werden mußte. Die sowjetischen Güter werden auch hinsichtlich ihrer Qualität und Auswahl oft beanstandet. Die berechneten Preise richten sich nicht nach der internationalen Konkurrenz, sondern werden von der Sowjetunion einseitig bestimmt. Soweit das kreditnehmende Land zwecks Rückzahlung auf lange Sicht den Export überwiegend auf den Sowjetblock konzentrieren muß, verliert es die Möglichkeit, seine traditionelle Stellung auf den freien Märkten zu halten. Die Dauer der Kredite aus den Oststaaten beträgt im Durchschnitt 10Jahre, während jene aus dem Westen in der Regel länger zur Verfügung stehen oder, wie das bei den Spenden der Fall ist, an keine Gegenleistung gebunden sind.

Der chinesische-sowjetische Block hat vom Juli 1954 bis zum 1. Februar 1958 Kredite im Gegenwert von 1947 Mill. US–Dollar an Entwicklungsländer gewährt, wovon 1 569 Mill. auf wirtschaftliche Kredite und 378 Mill. auf militärische Unterstützungen entfielen. Zum Vergleich sei festgestellt, daß die Weltbank bisher an über 30 Entwicklungsländer Kredite gewährte, die zusammen ungefähr gleich hoch sind wie die sowjetische Hilfe. Die staatlichen und privaten Kredite Amerikas betrugen von 1954 bis Februar 1958 rund 3.000 Mill. Dollar. Bei diesem Vergleich ist jedoch zu beachten, daß die im normalen Handelsverkehr langfristig eingeräumten, im Verkehr mit den Entwicklungsländern die Regel bildenden Zahlungsziele der westlichen Länder statistisch nicht erfaßt werden können und daß sowjetischerseits sämtliche mittel und langfristigen Kreditverkäufe erfaßt sind.

Die Analyse des Schweizerischen Bankvereins zeigt, daß die auf Kredit exportierten Produkte keine Ueberschüsse der kreditgebenden Länder sind; sie könnten meist ebensogut in den Ursprungsländern selbst verwendet werden. Einzelne Produkte, die für die Kredithilfe bereitgestellt werden, sind in den Produktionsländern sogar ausgesprochene Mangelware. Die westliche, vor allem die amerikanische Hilfe beruht auf gegenseitigen Voraussetzungen und dient vielfach der Verwertung von Ueberschüssen. Durch Kreditgewährung und technische Unterstützung sollen Entwicklungsländer auf eine Stufe gehoben werden, auf der sie einen für beide Seiten ergiebigen Außenhandel mit dem Westen entwickeln können.

Die Spenden und Kredite aus dem Westen überwiegen zahlenmäßig die Beträge, die vom Ostblock aufgewendet werden und auch in absehbarer Zukunft aufgewendet werden können. Dagegen hat es den Anschein, daß sich der Ostblock mit seinem verhältnismäßig geringen Aufwand eine größere pubrizistische Wirkung verschaffte als beispielsweise die Vereinigten Staaten mit ihrer bedeutend großzügigen Hilfe. Diesem Umstand wird man künftig Rechnung tragen müssen.

Nach 330 Jahren dem Meer entrissen

Meisterwerk schwedischer Plastik

STOCKHOLM. Das seetüchtige Volk der Schweden hat auf die kunstgerechte Ausstattung seiner Schiffe von jeher größten Wert gelegt. Besonders die Gallionsfigur, die sogenannte „Seele des Schiffes", um die sich seit Menschengedenken die verschiedensten Vorstellungen und Symbole ranken, wurde zumeist von namhaften Künstlern unter beträchtlichem finanziellen Aufwand geschaffen. Beliebt als Gallionsmotiv war vor allem der Löwe, Sinnbild von Kraft, Mut und Würde.

Es war daher ein besonderes Ereignis als es kürzlich gelang, die 2 t schwere Gallionsplastik des schwedischenKriegsschiffes „Vasa" vom Meeresboden an Land zu heben. Die „Vasa" war am 10. August 1628 in der Ostsee vor Stockholm gesunken.

Das etwa 700 t schwere Kriegsschiff konnte bisher noch nicht gehoben werden. Unterwasseraufnahmen ergaben das Bild eines 14 m hohen, 50 m langen und 13 m breiten Schiffes. Die inzwischen insgesamt 731 zur „Vasa" gehörenden Funde sollen später in einem eigenen Museum aufbewahrt und gezeigt werden.

Das schönste und wertvollste Stück dieser Sammlung wird ohne Zweifel der Gallionslöwe sein, das älteste Gallionsbild, das die Welt heute besitzt. Die 330 Jahre lang in 35 m Meerestiefe gelegene Plastik aus Eichenholz ist ausgezeichnet erhalten und weist sogar teilweise noch Reste der ehemaligen Vergoldung auf. Der Tierkörper setzt mit angehobenen Vordertatzen und weitaufgerissenem Rachen drohend zum Sprung an. Er erinnert vor allem durch seinen Mähnenkamm und den Fall des Haupthaares an die Veniezianer Marmorlöwen aus Pirnäus, die seltsamerweise auch schwedische Runeninschriften aufweisen. So ist mit dem Fund des „Vasa"–Löwen nicht zuletzt auch der Forschung mancher wertvolle Hinweis gegeben.

Man kann heute noch nicht mit Bestimmtheit den Künstler des Bildes nennen, nimmt aber an, daß die Plastik zu Beginn des 17. Jahrhunderts von einer Schnitzergilde geschaffen wurde, die nachweislich am Bau der „Vasa" beteiligt war und weltbekannte Künstler beschäftigte.

Indexzahlen der Brüsseler Börse

(unter Zugrundelegung der Indexzahl 100 Ende 1939) errechnet durch den Dienst „Etudes Financieres" der Brüsseler Bank.

	1958 29. Dez.	1959 3. Sept.	1959 10. Sept.
Renten (direkte und indirekte)	121.7	122.6	122.6
Banken - Portefeuillegesellsch	637.3	718.0	696.3
Immobiliengesellschaften	177.1	191.3	186.9
Eisenbahn und Wassertransport	362.9	374.3	363.5
Kleinbahnen (Tramways)	199.7	192.4	190.9
Trusts	513.5	590.2	582.2
Elektrizität	449.1	511.7	506.7
Wasserverteilung	135.0	129.2	127.7
Metallindustrien	415.1	513.8	503.9
Zink, Blei und Minen	1312.5	1671.8	1619.2
Chemische Produkte	323.7	451.0	444.0
Kohlenbergwerke	236.7	198.8	191.2
Spiegelwerke	281.2	377.1	372.7
Glashütten	519.9	628.3	621.1
Bauwirtschaft	826.9	1020.4	1018.5
Textilien	294.8	397.4	390.3
Kolonialunternehmen	645.7	412.5	407.8
Plantagen	156.3	180.2	181.1
Ernährung	325.4	383.8	383.0
Brauereien	145.6	172.7	171.4
Zuckerraffinerien	325.4	342.5	343.0
Verschiedene	711.6	969.7	966.8
Papierindustrie	1356.6	1534.7	1504.0
Große Warenhäuser	1250.1	1909.3	1860.4
Hauptindexziffer:	470.6	507.9	500.3
Hauptindexziffer der Aktien	482.4	520.9	513.1

(Mitgeteilt durch die Brüsseler Bank. St.Vith)

Nachri

AUS UN

Stadtrats

Wasserprei

TH. Vollzählig kam der St.Vith am Freitag abend nter dem Vorsitz von Bürge ip zu einer öffentlichen Sitz en. Stadtsekretär Lehnen Protokoll. Nach Genehmigu kolls der Sitzung vom 2. en folgende Punkte der Ta debattiert.

standsetzung des städtischen Gaswerk.

handelt sich um ein Haus, vor einigen Jahren erworb ern Lejeune vermietet hat. I ibt in dem Hause eine Mi t. Einer Mitteilung des Sta n zufolge darf der Pächter keine Frischmilch mehr ve die Stallungen nicht den g Bestimmungen angepaßt u wären umfangreiche U endig, sodaß es sich fragt, besser wäre den Stall ab neuzubauen. Auch das rund 1 te Wohnhaus ist einigermaß . Der Rat nimmt zur Kennt der Stadt zustehenden 5 266 sschäden, sich rund 400 000 alige Direktionsgebäude de en Werke beziehen, welche er aufgebaut werden soll. men, bei einer Enthaltung, b Rat im Prinzip, diesen Betri zuerhalten und neu zu e oben genannte Kriegsschäde erwandt werden dürfen. I außerdem eine Ortsbesichtigu en.

usdehnung des Wasserrohr kosten.

r die Anlage des zweiten stranges in der Malmedye tstraße waren ursprüngli n Hausanschlüsse vorgesel ch das Niveau der neuen der alten Anschlüsse nicht einstimmen, beschließt der eßlich, neue Anschlüsse anl en, welches bei einer Zahl hlüssen Mehrkosten von rsachen wird.

RÄTSEL

Copyright

Fortsetzung

Während Dr. Berning den sichtig und langsam steu Blick nicht von der Fahrb erzählte er ihr mit sc rten, daß der Vater am M er Autofahrt tödlich ve Die Einzelheiten über den Unglücks wisse er selbst n

Sie werden am besten se Haack übernehmen, Herr dmann", hatte Oberregi Werner gesagt, als der M Präsidium gegeben wor man in dem großen, gen der Mordkommission llendorf–Platz jagte. Flodm dies zur Kenntnis genomm sicht drückte durchaus ni geisterung über diesen Au war sich natürlich darüber Dr. Werner ihm den Fall tlich nicht in seine Abtei deswegen übertragen h lleicht Fäden von hier zu d x um Rodewald führten, d chtung fortgesetzt worden Die Revierwache, die zuerst schehnis in Kenntnis geset hatte alle Vorkehrunge daß am Tatort keine Ve vorgenommen wurden. r besetzt, um überall etw sichern zu können.

Nachrichten
AUS UNSERER GEGEND

Stadtratssitzung in St.Vith

Wasserpreis von 4 auf 7 Fr. erhöht

TH. Vollzählig kam der Stadtrat St.Vith am Freitag abend um 8 nter dem Vorsitz von Bürgermeister zu einer öffentlichen Sitzung zu- en. Stadtsekretär Lehnen führte Protokoll. Nach Genehmigung des kolls der Sitzung vom 2. 9. 1959 en folgende Punkte der Tagesord- debattiert.

tandsetzung des städtischen Hauses Gaswerk.

handelt sich um ein Haus, das die vor einigen Jahren erworben und erm Lejeune vermietet hat. Letzterer ibt in dem Hause eine Milchwirt- t. Einer Mitteilung des Staatsagro- n zufolge darf der Pächter ab 1. 1. keine Frischmilch mehr verkaufen, die Stallungen nicht den gesetzli- Bestimmungen angepaßt werden. u wären umfangreiche Umbauten endig, sodaß es sich fragt, ob es besser wäre den Stall abzureißen euzubauen. Auch das rund 180 Jah- te Wohnhaus ist einigermaßen bau- Der Rat nimmt zur Kenntnis, daß der Stadt zustehenden 5 266.000 Fr. sschäden, sich rund 400 000 auf das alige Direktionsgebäude der Städ- en Werke beziehen, welches nicht er aufgebaut werden soll. Mit 8 men, bei einer Enthaltung, beschließt Rat im Prinzip, diesen Betrieb auf- zuerhalten und neu zu errichten, oben genannte Kriegsschäden hier- erwandt werden dürfen. Der Rat außerdem eine Ortsbesichtigung vor- n.

usdehnung des Wasserrohrnetzes.- rkosten.

r die Anlage des zweiten Wasser- stranges in der Malmedyer- und ptstraße waren ursprünglich keine n Hausanschlüsse vorgesehen. Da ch das Niveau der neuen Leitung der alten Anschlüsse nicht überall einstimmen, beschließt der Rat ein- ch, neue Anschlüsse anlegen zu en, welches bei einer Zahl von 65 chlüssen Mehrkosten von 6.500 Fr. rsachen wird.

3. Subsidierung der Autobuslinie St.Vith-Ulflingen.

Der Bürgermeister von Reuland hat kürzlich eine Versammlung einberufen, an der alle Bürgermeister der Gemeinden, die durch diese Omnibuslinie versorgt werden, teilzunehmen. Die Fa. Collard, welche diese Privatlinie betreibt, legte eine Bilanz vor, aus der hervorgeht, daß in diesem Jahre mit einem Gesamtdefizit von 168 000 Fr. zu rechnen ist und bittet die Gemeinden um einen Zuschuß. In Reuland war vorgeschlagen worden, daß jede Gemeinde (auch die Luxemburger) 6.000 Fr. zuschießen sollen. Bei der Abstimmung sind 6 Ratsherren für die Gewährung eines einmaligen Zuschusses, unter der Bedingung; daß sich die anderen Gemeinden ebenfalls beteiligen. Die Höhe der Zuwendung wurde mit 6 Stimmen auf 6 000 Fr. festgesetzt, während zwei Ratsmitglieder für 2000 Fr. stimmten und 1 sich enthielt.

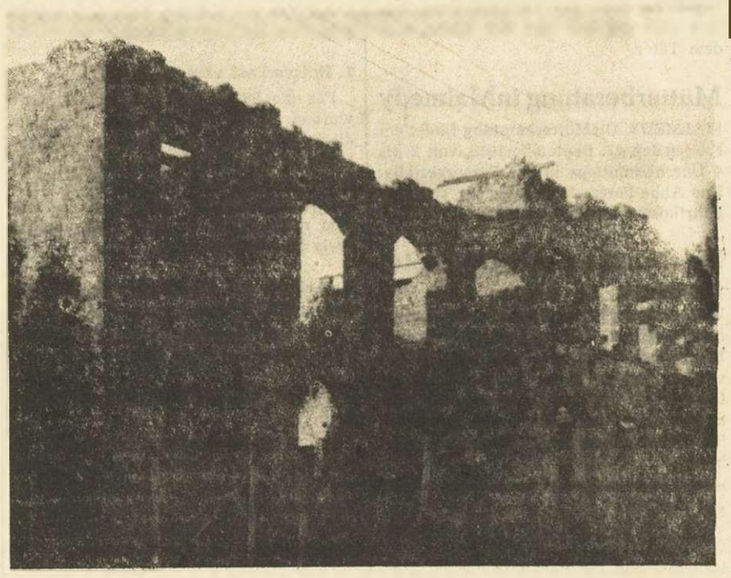

Die Ruinen der ehemaligen Winterschule sollen abgerissen werden

4. Ausbesserung der Pulver- und Mühlenbachstraße.

Nach Beendigung der Kanalisationsarbeiten muß der Unternehmer den früheren Zustand wiederherzustellen, d. h. die Gräben ausfüllen, mit einer Packlage und Termac versehen. Der Straßenkommissar schlägt vor, außerdem vorläufig eine 3 cm dicke Teerschicht über die ganze Straße zu legen, bis daß frühestens 1961 mit der endgültigen Instandsetzung begonnen werden kann. Inzwischen hat jedoch der Technische Provinzialdienst mitgeteilt, daß er am Montag eine Ortsbesichtigung abhält und dann andere Vorschläge unterbreiten wird. Aus diesem Grunde wird einstimmig beschlossen, diesen Teil des Punktes zu vertagen.

Was die Pulverstraße anbetrifft, so schließt sich der Rat einem Vorschlag des Straßenkommissars an, wonach die gepflasterten Teile der Straße mit Termac ausgeglichen werden soll, während die anderen Straßenstücke mit einer 5 cm dicken Kleinschlagschicht und ebenfalls Termac eingewalzt werden. Die Kosten hierzu belaufen sich auf ca. 25.000 Fr. Die Pulverstraße wird voraussichtlich noch den ganzen Winter durch als Umgehungsstraße dienen.

5. Festsetzung der Wasserpreise.

Der Wasserzins belief sich bisher auf 4 Fr. pro Kubikmeter. Einer vom Leiter der Städtischen Werke, Herrn Düsseldorf ausgearbeiteten Aufstellung ist zu entnehmen, daß im Jahre 71.550 m3 Wasser verbraucht wurden und 287 922 Fr. einbrachten. Zu den Einnahmen sind dann noch die Gebühren für Wasseruhren in Höhe von 15.306 Fr. hinzuzurechnen, sodaß die Einnahmen sich auf 303.228 Fr. belaufen. Die direkten Ausgaben betrugen 192.714 Fr., woraus sich ein Bruttogewinn von 110.514 Fr. ergibt. Die 1958 bewirkten Abschreiben betrugen 67.162 Fr., sodaß 53.352 Fr. übrigbleiben, die als Investierungsrücklage benötigt werden .

Der Wert der gesamten Wasserversorgung erstellt sich schätzungsweise wie folgt: Gesamtnetz: 7.155.315 Fr., Wasseruhren 382.200 Fr., Pumpeneinrichtung 80.094 Fr., Gebäude, Pumpstation, Hochbehälter und Sammler 200.000 Fr., Gesamtwert 7.817.609 Fr. In der obengenannten Aufstellung werden die jährlichen Abschreibungen mit 214.635 Fr. berechnet.

Bei einem Wasserpreis von 7 Fr. pro m3, und vorausgesetzt, daß dieselbe Wassermenge verbraucht wird, könnte die Rechnung dann aufgehen.

7 Ratsherren stimmten für die Erhöhung des Wasserpreises auf 7 Fr., Ratsherr Freres war dagegen, während sich Ratsherr Backes der Stimme enthielt.

Es ist natülich schwer die oben zitierten Zahlen zu bewerten,dazu bedürfte es einer Einsicht in die Unterlagen. Bei der Durchsicht der Abschreibungen scheint es aber, als ob diese auch auf Gegenstände ausgedehnt wurden, die längst amortisiert sind. Ein Großteil unserer Wasserversorgungsanlage besteht doch wohl auch noch heute aus veralteten und provisorischen Teilstücken.

Niemand kann es der Stadt verdenken, wenn sie die Angelegenheit von der kommerziellen Seite aus sieht und versucht, die Wasserversorgung rentabel zu gestalten. Andererseits ist es ebenso selbstverständlich, daß sich der Verbraucher denselben Standpunkt einnimmt und für sein Geld gute Ware, das heißt einwandfreies Trinkwasser, genau gehende Zähler und eine garantiert regelmäßige Versorgung. Eine andere Frage ist, ob bei diesem Preis der Verbrauch nicht sinken wird und der durch die Preiserhöhung erhoffte Gewinn teilweise illusorisch wird.

6. Bestätigung verschiedener durch den Bürgermeister getroffenen Polizeiverordnungen.

Der Rat bestätigt einstimmig eine Polizeiverordnung vom 8. ds. Mts. bezüglich der Sperrung eines Teiles der Hauptstraße und eine vom 10. ds. Mts. bezüglich der Einschränkung des Wasserverbrauches. Auf Anfrage teilt der Bürgermeister mit, daß zur Zeit der Wasserverbrauch zwischen 40 und 80 m3 schwenkt,wovon bis zu 40 m3 aus Wallerode stammen.

7. Abbruch und Verkauf der Ruinen der früheren landwirtschaftlichen Schule.

Ratsherr Jacobs erstattet Bericht über die verschiedenen Möglichkeiten. Er kommt zu dem Schluß, daß es vorteilhaft wäre, die Ruinen abzubrechen und das Material zu verwerten, falls möglich, es im anderen Falle aber zu verkaufen.

Mit 8 Stimmen gegen 1 wird der Abbruch der Ruinen beschlossen. Alsdann stimmen 7 Ratsmitglieder für den Verkauf des Materials, einer ist für Lagerung zwecks späterer eigener Verwertung und einer enthält sich der Stimme.

8. Verkauf eines städtischen Grundstükkes an Frau Wwe. Josef Lorent.

Nachdem die Vermessung des zu verkaufenden Wegeabsplisses einen Inhalt von 73 qm ergeben hat, stimmt der Rat einstimmig und endgültig diesem Verkauf zu. Der Preis war bereits früher aus 300 Fr. festgesetzt worden.

9. Antrag der Kirchenfabrik St.Vith.

Der Kirchenrat bittet um dringlicheBehandlung dieses Antrages, der dann mit 5 Stimmen gegen 4 Stimmen zur Tagesordnung genommen wird. Zwecks Fertigstellung Kaplanei hat der Kirchenrat beschlossen, eine zweiprozentige Anleihe von 100 000 Fr. aufzunehmen, da die zur Verfügung stehenden Kriegsschädengelder nicht ausreichen. Dieser Beschluß bedarf der Genehmigung des Stadtrates. Aus dem Publikum nicht zugängig gemachten Gründen wird beantragt, diesen Punkt in geheimer Sitzung zu besprechen. Dem Antrag wird mit 7 gegen 2 Stimmen stattgegeben.

Hiermit war gegen 10.45 Uhr die öffliche Sitzung geschlossen.

Beginn der städtischen Haushaltungskurse in St.Vith

ST.VITH. Am 20. Oktober 1959 beginnt in den Räumen der Städtischen Volksschule (Eingang Luxemburgerstraße) der diesjährige Winterkursus. Die Unterrichtstage sind auf dienstags, mittwochs, donnerstags und freitags von 13.30 bis 17.30 Uhr festgelegt worden.

Hauptfächer sind:Küche und Näharbeit Außerdem wird in folgenden theoretischen Fächern unterrichtet: Gesundheitslehre, Nahrungsmittellehre, Säuglingspflege, Gartenbau und Kleintierzucht.

Anmeldungen wolle man richten bis spätestens 30. September an die Stadtverwaltung St.Vith, unter Angabe des Geburtsdatums, des Geburtsortes und des Wohnortes.

Die Teilnehmerinnen müssen schulentlassen sein, ansonsten besteht keine Altersbegrenzung. Der Kursus ist unentgeldlich.

Pkw gegen Motorrad

NIDRUM. Zu einem Zusammenstoß zwischen dem PKW des Tierarztes Brandenberg aus Raeren und dem Motorrad der Gebrüder Goenen aus Manderfeld kam es am Sonntag nachmittag gegen 1.30 in Nidrum. Von den beiden Motorradfahrern erlitt jeder einen Beinbruch. Sie wurden ins Krankenhaus Bütgenbach gebracht. Die Fahrzeuge wurden erheblich beschädigt.

Franz Wilhelm Kieling

RÄTSEL UM DR. FALK

KRIMINALROMAN

Copyright bei A. Sieber, Eberbach-Neckar

Fortsetzung

Während Dr. Berning den Wagen sichtig und langsam steuerte und Blick nicht von der Fahrbahn abh, erzählte er ihr mit schonenden rten, daß der Vater am Morgen bei er Autofahrt tödlich verunglückt Die Einzelheiten über den Vorgang Unglücks wisse er selbst noch nicht.

Sie werden am besten selbst den l Haack übernehmen, Herr Kollege dmann", hatte Oberregierungsrat Werner gesagt, als der Mordalarm Präsidium gegeben worden war man in dem großen, schweren gen der Mordkommission n dem llendorf-Platz jagte. Flodmann hat- dies zur Kenntnis genommen, sein icht drückte durchaus nicht helle geisterung über diesen Auftrag aus. war sich natürlich darüber im klaren, Dr. Werner ihm den Fall, der eitlich nicht in seine Abteilung fiel, deswegen übertragen hatte, weil leicht Fäden von hier zu dem Komex um Rodewald führten, dessen Beachtung fortgesetzt worden war.

Die Revierwache, die zuerst von dem nehmis in Kenntnis gesetzt worden r, hatte alle Vorkehrungen getrof- , daß am Tatort keine Veränderun- vorgenommen wurden. Das Haus r besetzt, um überall etwaige Spusichern zu können.

Der ganze komplizierte Apparat, den die Kriminalpolizei für derartige Fälle entwickelt hat, trat in Tätigkeit.

Zuerst suchen der Oberregierungsrat und der Kommissar sich einen Ueberblick über den Tatort zu verschaffen. Die Tote befand sich in ihrem verschwenderisch eingerichteten Damenzimmer.

Dicht neben einem bequemen Sessel lag sie in zusammengekrampfter Stellung. Sie war zweifellos durch einen mit großer Wucht geführten Stich ins Herz getötet worden. Die Waffe, mit der die Tat ausgeführt worden war, war nirgends zu erblicken. Der sicherlich sehr tiefen Wunde war wenig Blut entströmt es schien eine innere Verblutung eingetreten zu sein. Spuren eines Kampfes waren nicht zu bemerken, das Zimmer befand sich in bester Ordnung. Auch schien kein Versuch gemacht worden zu sein, Behältnisse gewaltsam zu öffnen. Ob etwas gestohlen war, würde sich natürlich erst später feststellen lassen.

Die Beamten hatten kein Wort bei ihrer Untersuchung miteinander gewechselt, aber als sie dann den Fall kurz erörterten ergab sich, daß sie in allen wesentlichen Punkten übereinstimmten. Selbstmord schien völlig ausgeschlossen, ein Raubmord lag noch oberflächlicher Betrachtung auch nicht vor. Das Motiv zur Tat mußte wohl ein anderes gewesen sein.

Die Frau schien, während sie im Sessel zurückgelehnt in halbliegender Stellung sich befunden hatte, durch den plötzlich mit größter Zielsicherheit geführten Stich getötet worden zu sein. Aus dieser Lage des Körpers erklärte sich auch der geringe Blutverlust. Wie war aber die Unglückliche dann auf den Boden gelangt? Aus eigener Kraft konnte sie sich kaum mehr erhoben haben

Werner dachte zuerst daran, daß vielleicht derjenige, der den Mord entdeckt hatte, die Lage der Toten verändert haben könnte. Flodmann stellte dies aber sofort durch Befragen des Stubenmädchens richtig. Dieses erklärte voll Entsetzen, daß es die Verstorbene nicht berührt habe; es sei von seinem Ausgang gegen acht Uhr zurückgekehrt, habe kurz darauf das Zimmer betreten und die Herrin mit verzerrtem Gesicht am Boden liegend entdeckt.

Vor Schrecken habe sie keinen anderen Gedanken gehabt, als davonzustürmen und nach der nahen Polizeiwache zu rennen. Sich des Fernsprechers zu bedienen, sei ihr nicht eingefallen, sie habe nur den einen Gedanken gehabt: Fort aus der Wohnung! Die Beamten seien eiligst mitgekommen, von der Entdeckung des Mordes bis zur Rückkehr könnten höchstens zehn Minuten vergangen sein.

Der Reviervorsteher hatte sofort festgestellt, daß ein gewaltsamer Tod vorlag und fernmündlich das Präsidium benachrichtigt.

Fest stand, daß die Tat vor acht Uhr ausgeführt worden sein mußte. Der Polizeiarzt glaubte nach dem Befund annehmen zu können, daß der Tod vor nicht länger als drei bis vier Stunden eingetreten war.

Also Zeitpunkt der Tat: zwischen fünf und acht Uhr",stellte Flodmann sachlich fest. Er glaubte jetzt auch eine Erklärung für die verkrampfte Stellung der Toten am Erdboden geben zu können, nachdem er mit dem Arzt gesprochen hatte.

„Ich stelle mir die Sache so vor, Herr Oberregierungsrat: der Mörder hat sich in friedlichem Gespäch mit Frau von Haack befunden. Vermutlich hat er in dem Sessel ihr gegenüber gesessen. Den Vorsatz zur Tat wird er sicherlich schon gehabt haben.

Unter einem Vorwand ist er aufgestanden, vielleicht, um sich da drüben vom Rauchtisch eine Zigarette zu holen. Als er halb hinter seinem Opfer stand, hatte er mit furchtbarer Wucht den Stoß gegen die nichtsahnende Frau geführt. Sie muß nicht einmal mehr die Kraft zu einem Schrei gehabt haben; der Polizeiarzt meint, der Täter habe genau die Mitte des Herzen getroffen.

Die Tote ist, die Waffe in der Brust liegengeblieben; dadurch drang auch wenig Blut nach außen. Der Mörder muß einige Zeit haben verstreichen lassen dann wird er sich besonnen und daran gedacht haben, daß ihm die Waffe zum Verräter werden könnte. So zog er sie aus der Wunde und veränderte dabei wahrscheinlich die Lage seines Opfers."

Oberregierungsrat Werner mußte Flodmann recht geben: seine Folgerungen waren logisch und deckten sich mit dem Befund; sicherlich lag ein vorsätzliches, wohlüberlegtes Verbrechen also Mord, vor.

Nun traten die Spezialbeamten in Tätigkeit. Gewissenhaft wurde nach Spuren aller Art gesucht, fotographiert, gemessen, während Kommissar Flodmann daran ging, das Mädchen einer eingehenden Befragung zu unterziehen.

Um die Ermittlungen zu beschleunigen, übernahm es Dr. Werner, die übrigen Hausbewohner zu vernehmen. Sie wußten nicht das geringste zu sagen. Wie in der Großstadt zumeist üblich hatten die Mieter in solchen Häuser wenig Verkehr miteinander. Sie hatten kaum eine Ahnung, was der andere, der mit ihnen unter demselben Dach lebte trieb. Schon über die äußeren Lebensgewohnheiten der Verstorbenen konnte er kaum etwas in Erfahrung bringen, von der Tat wußte niemand etwas.

Nur das Stubenmädchen aus der Wohnung, die über der der Ermordeten lag war wie ihm schien,ein wenig zusammengezuckt, als er fragte, ob den Zeugen etwas Besonderes in der Zeit zwischen fünf und acht Uhr im Hause aufgefallen sei.

Er entfernt die sehr erregten Menschen und behielt nur das hübsche Mädchen da. Das junge Ding wurde sofort etwas unruhig, als er merkte, daß es allein einem nochmaligen eingehenden Verhör unterzogen werden sollte. Nach eindringlicher Ermahnung, die volle Wahrheit zu sagen, das Gedächtnis anzustrengen und nichts zu verschweigen, konnte Dr. Werner einen kleinen Erfolg verbuchen. Das Mädel hatte tatsächlich etwas Wissenswertes gesehen.

Kurz vor fünf Uhr war sie die Treppe heruntergekammen, um den Hund ihrer Herrschaft spazieren zu führen. Auf dem oberen Treppenansatz hatte sie in der Wohnung der Frau von Haack laute Stimmen gehört, eine heftige, erregte Unterhaltung war dort geführt worden. Plötzlich war es still gewesen, die Flurtür war aufgerissen worden, der junge Herr von Haack war herausgestürzt und eiligst die Treppe herunter gelaufen. Er hatte sie nicht gegrüßt und sicherlich auch nicht bemerkt.

Fortsetzung folgt

Schöner Erfolg der Clubmeisterschaften des Rapido 58

Die Ergebnisse

Amateure	**Zeitfahren**	**Hauptrennen**	**Gesamtzeit**
1. Jost Rene, Büllingen	23,03 Min.	76,45 Min.	1,39,48 St
2. Louis Charles, Malmedy	24,29 Min.	76,45 Min.	1,41,14 St.
Debutants			
1. Peters Klemens, Mürringen	24,14	76,45	1,40,59
2. Servais Walter, Malmedy	24,45	76,45	1,41,30
3. Krings Paul, Comanster	24,57	76,45	1,41,42
4. Michaeli Alfred, Braunlauf	25,18	77,40	1,42,58

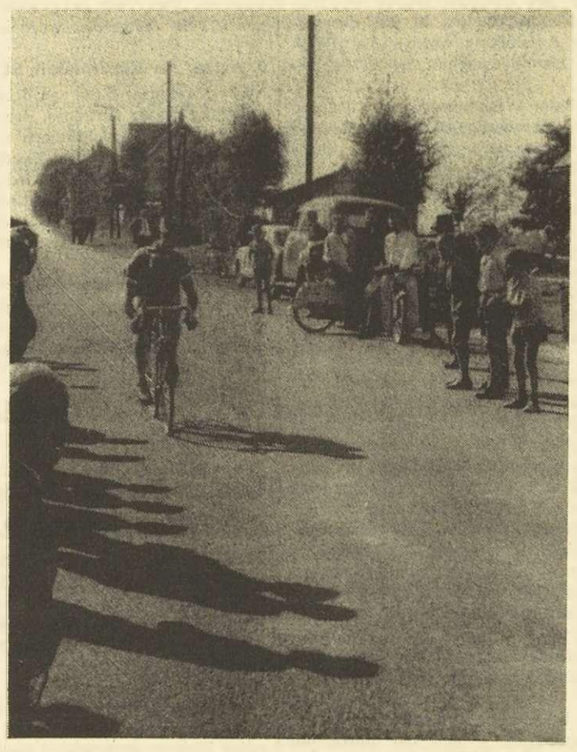

Ein Teilnehmer beim Zeitfahren, kurz vor dem Ziel

Sportfahrer
1. Gazon Jules, Xhoffraix
2. Wansart Leon, Vielsalm
3. Elsen
4. Freches Edgar, Büllingen
5. Fickers Siegbert, Honsfeld

Bergpreis
Amateure: Jost Rene, Büllingen
Debutants: Peters Clemens, Mürringen
Sportfahrer: Gazon Jules, Xhoffraix

Gestrüppbrand in Reuland

BURG–REULAND. Am Sonntag nachmittag gegen 4 Uhr entstand zwischenBurg–Reuland und Alster ein Gestrüppbrand, der dank des schnellen Eingreifens der Reulander Feuerwehr schnell glöscht werden konnte.

Gemeinderatssitzungen

RECHT Hier findet am Mittwoch, dem 23. September 1959, abends um 7 Uhr eine öffentliche Sitzung des Gemeinderates statt.

RODT. Der Gemeinderat vonCrombach kommt am kommenden Donnerstag,dem 24. September 1959 nachmittags um 3 Uhr zu einer Sitzung zusammen, deren öffentlicher Teil 7 Punkte umfaßt.

25.000 Fr. gestohlen

FAYMONVILLE. Am Samstag morgen ist ein Dieb in das Haus des Herrn Thunus in Faymonville, während dessen Abwesenheit eingebrochen.Der Diebstahl ereignete sich wahrscheinlich früh um 6.30 Uhr. Als der Eigentümer nach Hause kam, stellte er den Diebstahl von 25.000 Fr. fest. Die Gerichtspolizei befaßt sich zur Zeit mit der Suche nach dem Täter.

Mütterberatung inMalmedy

MALMEDY. DieMütterberatung findet am Freitag,den 25. September1959, von 2 bis 4 Uhr nachmittags in der Fürsorgestelle, Rue Abbe Peters 19 in Malmedy statt.Die Fahrtkosten werden vergütet.

Beinbruch beim Fußballspiel

WEYWERTZ. Bei dem am Sonntag in Weywertz ausgetragenen Meisterschaftsspiel zwischen der Lokalmannschaft und Bütgenbach stieß der 26jährige Weywertzer Spieler Peter Brüls mit einem Gegner so unglücklich zusammen, daß er sich einen Beinbruch zuzog. Er wurde ins Krankenhaus nach Bütgenbach gebracht.

Ko'onial-Lotterie

Untenstehend die Resultate der 13. Ziehung, welche stattgefunden hat am vergangenen Sonntag in Zichen-Zussen-Bolder.

Nummern endend mit	Gewinne
0	200
8840	2500
2620	2.500
2880	2.500
9220	2.500
1050	5.000
94750	25.000
48550	50.000
51	500
241	1.000
4901	2.500
8691	5.000
3001	5.000
40311	25.000
96251	25.000
54701	50.000
66771	100.000
299331	500.000
422821	3.000.000
1773	5.000
9713	10.000
47683	25.000
14843	25.000
06303	25.000
65383	50.000
334934	2.000.000
0365	5.000
42015	25.000
50155	25.000
46765	25.000
192175	1.000.000
7986	10.000
29766	25.000
78526	100.000
08966	100.000
20937	25.000
31537	25.000
77717	50.000
57837	100.000
789	1000
4929	2.500
14439	25.000
52199	25.000
413509	500.000

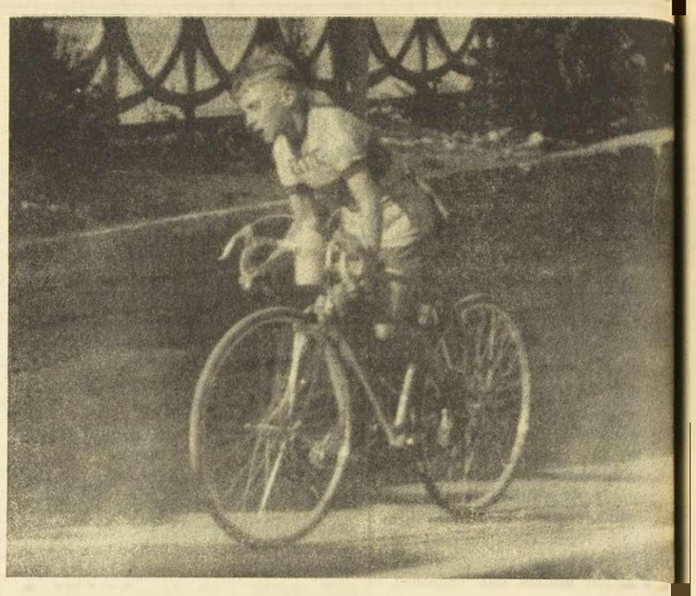

Sehr anstrengend war die Steigung am Volkshaus für diesenTe nehmer

Sitzung des Gemeinderates Lommersweiler

BREITFELD. Vollzählig kam am Freitag um 1.30 Uhr der Gemeinderat von Lommersweiler unter dem Vorsitz von Bürgermeister Jodocy zu einer öffentlichen Sitzung zusammen, bei der Gemeindesekretär P. Konnen das Protokoll führte. Nach Verlesung und Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 4. Juli 1959 ging man zur Tagesordnung über.

1. Holzverkauf vom 15. 9. 1959.

Für die 28 fm des Lokalholzverkaufs wurden 15.200 Fr. geboten. Trotzdem dieser Preis unter der Forsttaxe liegt,erteilte de Gemeinderat den Zuschlag (auf der Verkaufssitzung war nu unter Vorbehalt zugeschlagen worden), da bei einem nochmaligen Verkauf kein höherer Preis zu erwarten wäre.

2. Ankauf der Steingrube in Breitfeld von Richter Johann.

Der Rat genehmigt diesen Ankauf zum Preise von 9.000 Fr..

3. Budget 1959 der Kirchenfabrik Neundorf.

Dieser Haushaltsplan erfuhr durch die Berichtigung des Ueberschusses aus 1958 von 12.218 auf 4.976 Fr. eine Abänderung. Der Zuschuß der Gemeinde Lommersweiler bleibt unverändert (1.000 Fr.). Der Rat genehmigt den Haushaltsplan.

4. Kirchenfabrik Mackenbach. – Ankauf von Gelände

Der Rat wird um Stellungnahme zu einem Beschluß der Kirchenfabrik vom 5. 4. 1959, wonach diese auf die Ueberlassung desGeländes für den Gemeindefriedhof verzichtet, gebeten. Dieser Friedhof ist Gemeindeeigentum. Der Rat beschließt, den Kirchenfabrikrat um Auskünfte über den Sinn ihres Beschlußes zu bitten.

5. Festsetzung der Gebühren für den Erwerb von Privatgrabstätten.

Es wird geltend gemacht, daß der bisherige Satz von 250 Fr. pro Privatgrabstätte zu niedrig ist, um die Unterhaltungskosten der Friedhöfe zu decken. Vier Ratsherren sprachen sich für die Erhöhung auf 500 Fr. aus, die anderen Mitglieder waren für Vertagung.

6. Anträge auf Erwerb von Privatgrabstätten.

Dem Rat liegen 5 Anträge vor, die jedoch vertagt werden, da der Preis noch nicht feststeht.

7. Wegearbeiten.

Der Gemeinderat behandelt folgende Anträge.

a) Hoffmann Herbert, Weppeler. Ein aus seiner Wiese kommender Kanal soll tiefer gelegt werden, wozu die Straße aufgerissen werden muß. Dem Antrag wird stattgegeben, mit der Auflage die Straße nachher wieder richtig in Ordnung zu bringen.

b)Adolf Scholzen, Kehr. Der Antragsteller bietet Streusand für den Winter zum Preise von 20 Fr. pro Tonne an. Im vorigen Jahre wurden ca 20 Tonnen dieses Sandes gebraucht. Der Rat beschließt auch in diesem Jahre wieder den Sand bei dem Antragsteller zu kaufen.

c) Jacobs, Steinebrück. Der Antragsteller macht geltend, daß derWeg vonSteinebrück nach Lommersweiler weder befahrbar noch gehbar ist, sodaß man den Kindern bei schlechter Witterung nicht zumuten kann, diesen Weg zu benut Er bittet um Behebung dieses Zust oder Entschädigung für die Fahrten Lommersweiler über Dreihüttel, wei Kinder auf keinem anderen Wege Schule gebracht werden können. De beschließt, den Weg ausbessern zu sen und auch für die Beseitigung Schnees im Winter zu sorgen.

d) Die Forstverwaltung hat in He einen Weg angelegt. Mehrere Land verlieren dadurch Geländestreifen. Rat genehmigt ihnen die Entschädi von 10 Fr. pro qm und die Zaundrathes.

e) Aus einer Besprechung mit e Vertreter der Forstverwaltung ergibt daß der Staat im kommenden Jahre Weg am Treisbach gebaut werden Es wird also beschlossen, in diesem re seitens der Gemeinde keine Arb an diesem Wege mehr vorzunehmen.

8. Verschiedenes und Mitteilungen.

a) Herr Johann Trost, Dreihüttel b um Anschluß seines Hauses an das derspannungsnetz der Gemeinde. einziges in der ganzen Gemeinde ist ses Haus noch nicht mit Strom vers Es wird beschlossen, die Esma um A arbeitung eines Kostenanschlages zu ten.

b) Die Esma wünscht die Ersetz aller schadhaften Strommasten auf sten der Gemeinde. Es wird beschlo eine Abschrift des Vertrages zwis der Gemeinde und der Gesellschaft dem Jahre 1933) anzufordern.

c) Der technische Provinzialdienst langt, daß alle Quellen der Gemeind für die Wasserversorgung gefaßt wo sind oder werden auf ihre Ergiebi geprüft werden. Die einzelnen Orts treter werden hiermit beauftragt.

d)Es wird beschlossen den s Deckel des Willibrordusbrunnens in mersweiler zu erneuern.

e) Der Weg von Schlierbach nach fersteg befindet sich in sehr schle Zustande. Der Rat beschließt, Warns der aufzustellen.

Hiermit war die öffentlicheSitzung 3.45 Uhr beendet.

Brand auf der Kege

WALLERODE.In der Nacht zum So entstand auf der Kegelbahn der G wirtschaft Krings–Dahmen in Waller ein Brand. Es wird angenommen, das Feuer durch eine unvorsichti weise von einem Gast liegengelas Zigarette entstanden ist. Das Feuer sofort auf die Wand– und Decken kleidung über. Glücklicherweise bem ten die Hausbewohner den Brand re zeitig und konnten ihn mit Scha löschern eindämmen. Ohne das V handensein dieser Löschgeräte ganz sicher ein Großbrand entstan Als die St. Vither Bezirksfeuerw kurz nachdem Alarm gegeben wo war eintraf, blieb nur mehr wenig beit für sie übrig. Immerhin ist Schaden beträchtlich.

Gutes Mädchen

gesucht. – Hilfe durch Stunden Mme. Grand, 9, Place de l'Yser, Ver Tel. 106.88.

Dritter

Konditorgeselle

gesucht, arbeitet allein mit Meister und Logis. Guter Lohn. **Baerten, 7 Gustave Defnet, Brüssel.**

Verdienter Sieg mit hohem Resultat!

R. F. C. St. Vith - F. C. Xhoffraix 5-0 (2-0)

St.Vith ersetzte die beiden Verletzten Peeren und Terren Horst, durch Schütz R. und Dohogne. Xhoffraix gewinnt die Wahl und spielt bergan. Der St.Vither Angriff kommt sofort gut durch, aber Even K. bedient sich seiner Hände, und Xhoffraix wehrt durch Freistoß der 8. Minute hat St.Vith bereits 2 Verletzte, Fickers R. und Tormann Te es scheint doch nicht so schlimm zu sein, nach kurzer Unterbrechung machen beide wieder mit. Die Jungen von Präsident Henri Thannen werden nun durch die zahlreich erschienenenZuschauer angefeuert,und in der 10. Minute wird eine Xhoffraier Hand im 16 Meterraum nicht geflötet, der erste Penalty der Saison wäre fällig gewesen, des Schiedsrichters Flöte versagt aber. Doch dies wurde drei Minuten später (13.) durch R. Fickers gutgemacht. Ein Prachtschuß von ca 20 Meter war ohne Pardon 1–0. In der darauffolgenden Minute überschreitet der Ball nochmals die Linie (Reddman) aber dieses Tor wurde nicht anerkannt. Nun kommt Xhoffraix mehr zum Zuge aber die schwarz–weisse Verteidigung mit Konnen–Schütz steht fest, in magistralischer Weise unterstützt durch Schröder, der eine sehr gute Partie liefert. Die Abseitsfalle wird dreimal hintereinander gestellt, und die Rot–weißen laufen hinein. Terren im Tor bekommt etwas mehr Arbeit und hält ein paar gute Bälle läßt aber noch zu oft den Ball entgleiten was ihm bei flotten Stürmern zum Verhängnis werden könnte, er bessert sich aber von Woche zu Woche.

In der 29. Minute ist es Reddman der seinem Bewacher entwischt und denTormann aus guter Entfernung schlägt 2–0. Xhoffraix versucht nun mit allen Mitteln einen Gegenschlag anzubringen, eine Ecke wird herausgearbeitet aber nicht ausgenutzt, auf der Gegenseite knallt Fickers 2 mal hintereinander fette Sachen gegen die Querlatte, so etwas verdiente ein Tor. Der Schiedsrichter flötet Halbzeit beim Stande von 2–0.

Im St.Vither Lager ist man froh diesen Vorsprung herausgearbeitet zu haben, es wird nun bergan gespielt, es sollte aber anders kommen. Die St.Vither sind sofort vor dem gegnerischen Tor, eine Ecke wird erzielt und durch K. Even eingeschlossen. Xhoffraix reklamiert. Schiedsrichter annuliert, es entsteht eine heftige Diskussion und zum guten Schluß wird dieses Tor validiert 3–0. Xhoffraix Torhüter wechselt seine Stelle mit einem Feldspieler, alle Mittel sind nun gut, Fouls von hinten, Rippenstöße, und schon wird der Xhoffraier Mittelstürmer des Platzes verwiesen. Das Spiel wird nun uninteressant, die Rot–weißen schießen aus was sie nur können, dies verhindert R. Fickers nicht in der 67. Minute auf 4–0 zu bringen. Auf der Gegenseite wehrt F. Müller blendend ab, Dohogne der rechten Seite kommt gefährlich durch, seine Abgabe an V. Niehsen geht

In der 80. Minute geschieht der grobste Foul seitens Xhoffraix, Fickers R. wird umgelegt, wird vom Platze abtransportiert und man befürchtete eine Armverletzung. Resultat: der zweite Mann von Xhoffraix wird vom Platze gewiesen. Das Spiel geht trotzdem weiter, und in der 85. Minute ist der Xhoffraier Schnußmann froh eine Bombe von Reddman zu halten, doch K. Even begnügt sich nicht damit und schießt zum 5–0 ein. Dies 3 Minuten vor Schluß. Noch einige Foulreiche Spielszenen und das Spiel ist aus.

Ein verdienter St.Vither Sieg ging in Ordnung, in Zahlen ausgedrückt hätte es noch besser können sein, die ganze Mannschaft spielte guten Fußball und alle Anhänger gingen mit. Xhoffraix enttäuschte, trotz seiner 6 Mann Verstärkung von Verviers! Schiedsrichter Warland hatte einen arbeitsreichen Nachmittag, hielt sich aber mehr oder weniger Herr der Lage! Die Schwarzweißen führen nun die Tabelle an (Gemmenich war spielfrei) müssen nächsten Sonntag nach Gemmenich, wo es ganz bestimmt ein Schlagerspiel geben wird. Die Anhänger des RFC 1924 mögen ihre Mannschaft recht zahlreich dorthin begleiten. Man möge sich ab heute schon die Plätze reservieren lassen .

MITTEILUNGEN DER VEREINE

1. Rallye du Marcassin

Einer Einladung der ECURIE ARDENNES VERVIERS, Folge leistend, bitten wir die Mitglieder die sich für den am Samstagabend, den 26. September 1959, um 20 Uhr stattfindenden I. RALLYE DU MARCASSIN, interessieren, um Abgabe Ihrer Meldung im Klublokal „Hotel Ratskeller", Hauptstraße 40, St.Vith.

Der Start erfolgt in PETIT–RECHAIN und geht über eine Strecke von rund 250 km, die sich in 5 Etappen und einer Sonderetappe aufteilt. Die Fahrt bleibt bis zur Abfahrt geheim und ist mit einem Schnitt von 40 km pro Stunde zurückzulegen.

Weitere Einzelheiten sind im Klublokal erhältlich.

Das

In letzter Zeit brachte neue Bestimmungen be questergesetzgebung (Ge 59, Kgl. Erlaß vom 4. 8. diese Gesetzestexte fuße setz vom 14. Juli 1951 ü ster und die Liquidierun Guthaben, Rechte und I

Um unseren Lesern d neuen Bestimmungen zu gen wir hierunter Wunsch den gesamten T vom 14. 7. 1951 in der schen Uebersetzung.

14. Juli 1951. Gesetz übe und die Liquidierung der haben, Rechte und Int

BAUDOUIN, König die verfassungsgemäßig Königs ausübend.

Allen, Gegenwärtigen u Heil.

Die Kammern haben a wir versehen mit Ge folgt:

Kapitel I: Allgemeine

ABTEILUNG I: Au mungen zur Gesetzesver August 1944, über das feindlichen Guthaben, R essen.

Artikel 1: Zwecks Gesetzverordnung vom und des gegenwärtigen als unter deutscher Kont tember 1944 stehend a wohl ob sie auf Grund schen Gesetze gegründ oder nicht, die Gesellsch einigungen, die Zwei oder Gruppen, in welche gine der Vereinigung u pitalien, in der Mehrh oder durch Mittelsperso gehörigen gehörten oder deutsche Angehörige u durch Mittelsperson die ten, ohne jedoch die Mel taleinlagen zu besitzen.

Artikel 2: Die Intere deutsche Staat, ein Orga deutscher Angehöriger einer Gesellschaft, der sich in Belgien oder im go befindet, sei es in e oder Gruppe gleich welch oder im belgischen Ko Königreich oder in de Sequester gestellt, ohn die Aneignung des T Interessen vertritt.

Die Bestimmungen d ordnung vom 23. Augu gegenwärtigen Gesetzes bar auf Geschäfts– un die deutschen Organisa gehörigen gehören, ohn die Aneignung der in A setzes vom 1. April 1 Einrichtung.

ABTEILUNG II: Abä mungen zur Gesetzesver August 1944.

Artikel 3: Für die Anw setzesverordnung vom und des gegenwärtigen es, daß die in Artike Kontrolle zu irgend ei zwischen dem 10. Mai September 1944 bestanc

Artikel 4: Von den nahmen werden ab I gegenwärtigen Gesetzes Güter, Rechte und Inte im Besitz befanden od wege oder durch Ankau den sind:

1. Von Deutschen, September 1939 bis zum regelmäßig in BELGIEN ben;

2. Von denjenigen, di ßigen Aufenthalt vor d 1939 in BELGIEN hatte Beweis erbringen könn Königreich verlassen ha Zwang einer schweren ren Gefahr, die ihre Eigentum bedrohte, als lungen der Besatzungs Personen die in ihren

3. Von den nach de 1939 geborenen Deszen und 2 bezeichneten Per

4. Von denjenigen, di treten der Gesetzesverc August 1944 gleichzeitig

Das Sequestergesetz von 1951

In letzter Zeit brachten wir mehrfach neue Bestimmungen bezüglich der Sequestergesetzgebung (Gesetz vom 6. 7. 59, Kgl. Erlaß vom 4. 8. 1959 usw.) Alle diese Gesetzestexte fußen auf dem Gesetz vom 14. Juli 1951 über das Sequester und die Liquidierung der deutschen Guthaben, Rechte und Interessen.

Um unseren Lesern das Studium der neuen Bestimmungen zu erleichtern, bringen wir hierunter auf mehrfachen Wunsch den gesamten Text des Gesetzes vom 14. 7. 1951 in der offiziellen deutschen Uebersetzung.

14. Juli 1951. Gesetz über das Sequester und die Liquidierung der deutschen Guthaben, Rechte und Interessen. (1).

BAUDOUIN, Königlicher Prinz

die verfassungsgemäßigen Rechte des Königs ausübend.

Allen, Gegenwärtigen und Zukünftigen, Heil.

Die Kammern haben angenommen und wir versehen mit Gesetzeskraft was folgt:

Kapitel I: Allgemeine Bestimmungen

ABTEILUNG I: Auslegungsbestimmungen zur Gesetzesverordnung vom 23. August 1944, über das Sequester der feindlichen Guthaben, Rechte und Interessen.

Artikel 1: Zwecks Anwendung der Gesetzverordnung vom 23. August 1944 und des gegenwärtigen Gesetzes werden als unter deutscher Kontrolle am 4. September 1944 stehend angesehen. gleich wohl ob sie auf Grundlage der belgischen Gesetze gegründet worden sind oder nicht, die Gesellschaften, die Vereinigungen, die Zweigniederlassungen oder Gruppen, in welchen die, dem Regime der Vereinigung unterstellten Kapitalien, in der Mehrheit, unmittelbar oder durch Mittelsperson deutschen Angehörigen gehörten oder auch in welchen deutsche Angehörige unmittelbar oder durch Mittelsperson die Aufsicht ausübten, ohne jedoch die Mehrheit der Kapitaleinlagen zu besitzen.

Artikel 2: Die Interessen welche der deutsche Staat, ein Organismus oder ein deutscher Angehöriger besaß, sei es in einer Gesellschaft, deren Geschäftssitz sich in Belgien oder im belgischen Kongo befindet, sei es in einer Vereinigung oder Gruppe gleich welcher Art inBelgien oder im belgischen Kongo, werden im Königreich oder in der Kolonie unter Sequester gestellt, ohne Rücktritt auf die Aneignung des Titels, der diese Interessen vertritt.

Die Bestimmungen des Gesetzesverordnung vom 23. August 1944 und des gegenwärtigen Gesetzes sind anwendbar auf Geschäfts- und Fabrikmarken die deutschen Organisationen oderAngehörigen gehören, ohne Rücksicht auf die Aneignung der in Artikel 7 des Gesetzes vom 1. April 1879 bezeichneten Einrichtung.

ABTEILUNG II: Abänderungsbestimmungen zur Gesetzesverordnung vom 23. August 1944.

Artikel 3: Für die Anwendung der Gesetzesverordnung vom 23. August 1944 und des gegenwärtigen Gesetzes genügt es, daß die in Artikel 1 angegebene Kontrolle zu irgend einem Zeitpunkt zwischen dem 10. Mai 1940 und dem 4. September 1944 bestanden hat.

Artikel 4: Von den Sequestermaßnahmen werden ab Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes freigestellt, die Güter, Rechte und Interessen, die sich im Besitz befanden oder im Nachlaßwege oder durch Ankauf erworben worden sind:

1. Von Deutschen, die sich vom 1. September 1939 bis zum 25. Januar 1946 regelmäßig in BELGIEN aufgehalten haben;

2. Von denjenigen, die ihren regelmäßigen Aufenthalt vor dem 1. September 1939 in BELGIEN hatten, und die den Beweis erbringen können, daß sie das Königreich verlassen haben, unter dem Zwang einer schweren und unmittelbaren Gefahr. die ihre Person oder ihr Eigentum bedrohte, als Folge von Handlungen der Besatzungsmacht oder von Personen die in ihrem Sold standen;

3. Von den nach dem 1. September 1939 geborenen Deszendenten der in 1 und 2 bezeichneten Personen;

4. Von denjenigen, die beim Inkrafttreten der Gesetzesverordnung vom 23. August 1944 gleichzeitig die belgische u. die deutsche Staatsangehörigkeit besassen.

Artikel 5: Von den Sequestermaßnahmen werden ab Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes freigestellt die Anteile die im Nachlaß eines Deutschen, dessen Vermögen unter Sequester steht und der zwischen dem 3. September 1944 und dem Inkraftreten des gegenwärtigen Gesetzes gestorben ist, zugeteilt werden.

1. An gesetzliche Erben belgischer Staatsangehörigkeit oder an solche, die die Staatsangehörigkeit eines verbündeten Landes besitzen, sofern in diesem letzteren Falle Gegenseitigkeit besteht;

2. An gesetzliche Erben deutscher Staatsanghörigkeit ,die die in Artikel 4 vorgesehenen Aufenthaltsbedingungen erfüllen; Die Eigenschaft eines gesetzlichen Erben und der Nachlaßanteil werden einzig und allein nach belgischem Recht bestimmt. Wenn die Erbschaft nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes eröffnet wird, erhalten die Beteiligten eine auf den Nettoertrag der Liquidierung zu erwerbende Entschädigung die im Verhältnis zum Anteil der sequestrierten Güter steht für welchen sie zur Erbschaft zugelassen sind.

Artikel 6. Von den Sequestermaßnahmen werden freigestellt:

1. Mit rückwirkender Kraft vom 4. September 1944, die Renten und Leistungen, die aus Unterhaltspflichten herrühren oder solche die in Ausführung der Gesetzgebungen gezahlt werden bezüglich der Altersversorgung, der Arbeitsunfälle, der Krüppel, Verstümmelten und der Opfer von Berufskrankheiten;

2. ab Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes, die eigenen Güter der Frau, die die belgische Staatsangehörigkeit lediglich infolge ihrer Heirat verloren hat.

Der Beweis, daß es sich um eigene Güter der Frau handelt kann mit allen Mitteln, Rechtens, Zeugen, Vermutungen einschließlich, jedoch unter Ausschluß des Eides erbracht werden.

Artikel 7. Von den Sequestermaßnahmen werden ab Inkrafttreten des Gesetzes freigestellt die Güter der Personen die als oesterreichische Staatsangehörige am 1. März 1938 diese Staatsangehörigkeit wiedererworben oder die Staatsangehörigkeit eines verbündeten Landes erworben haben oder die nach dem 1. März 1938 als Kind einer der höherstehend bezeichneten Personen geboren sind.

Artikel 8. Von den Sequestermaßnahmen werden ab Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes freigestellt, dieGüter der deutschen Staatsangehörigen, die die belgische Staatsangehörigkeit durch Naturalisierung, Option oder Wiedererwerb besitzen.

Unbeschadet der durchgeführten Liquidierungsoperationen, werden gleichfalls von den Sequestermaßnahmen freigestellt, die Güter der deutschen Angegenwärtigen Gesetzes die belgische Staatsangehörigkeit durch eine der im vorstehenden Absatz angegebenen Formen erwerben.

Artikel 9. Die Sequesterverwaltung kann zu jeder Zeit die Aktien sperren, welche das sequestrierte Guthaben repräsentieren, wovon in Artikel 2 die Rede ist.

Diese Sperrung erzielt die in den Artikeln 13 bis 18 des Gesetzes vom 24. Juli 1921 bezüglich der unfreiwilligen Außerbesitzsetzung von Inhaberaktien vorgesehene Wirkung.

Die Aufhebung der Sperrung kann durch denjenigen beantragt werden, der die Aktien durch Handel an der Börse oder durch einen öffentlichen Verkauf an der Börse, oder in Anwendung der Artikel75, Paragraph 2 und 77 des Teils V Buch I des Handelsgesetzbuches von hörigen die nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Wechselangenten oder Wechselagentkorrespondenten oder von einer Bank, die auf der Liste eingetragen ist die von der Bankkommission aufgestellt worden ist, mit Ausnahme derjenigen Banken, deren Eintragung vom Feind vorgeschrieben wurde.

Der Aufhebungsantrag wird beim Gericht erster Instanz des Arrondissements eingereicht wo sich der Geschäftssitz der Gesellschaft, der Vereinigung oder der Gruppe befindet; handelt es sich um eine Gesellschaft deren Geschäftssitz sich in der Kolonie befindet so ist der Antrag an den Vorsitzenden des Gerichtes erster Instanz in Brüssel zu richten.

Der Antrag auf Aufhebung der Sperrung ist während sechs Monate nach dem Veröffentlichungsdatum dieser Sperrung zulässig. Für die Sperrungen jedoch, die vor Inkrafttreten gegenwärtigen Gesetzes verfügt worden sind, läuft die Frist ab diesem letzteren Datum. Sie Sequesterverwaltung kann nach Ablauf dieser Frist, die Aushändigung von Doppelausfertigungen beantragen und erklären lassen, daß die ursprünglichen Wertpapiere jeden Wert verloren haben. Zu diesem Zwecke richtet sie einen Antrag an den Vorsitzenden des zuständigen Gerichtes, aufGrund des vorstehenden Absatzes. Der König wird die Anwendungsmodalitäten der gegenwärtige Bestimmung regeln.

Artikel 10. Die Artikel 2 und 9 finden Anwendung auf die Aktien der Gesellschaften, die ihren Geschäftssitz im belgischen Kongo haben und die auf Grund der Gesetzesverordnung vom 10. Mai 1940 unter Sequester gestellt worden sind.

Artikel 11. Die einer Ehegemeinschaft gehörenden Güter, Rechte und Interessen werden insgesamt unter Sequester gestellt, wenn der Ehegatte die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.

Das Urteil welches die Gütertrennnug ausgesprochen hat ist für die Sequesterverwaltung wirkungslos, wenn der Antrag nach dem 3. September 1944 eingereicht worden ist oder falls er vor diesem Datum eingereicht wurde, wenn die Sequesterverwaltung feststellt,, daß dies geschah um die Rechte des Staates zu schädigen.

Artikel 12. Werden von der Sequestermaßnahmen befreit,die Güter die von einer belgischen Frau, Ehegattin eines Deutschen herrührend, unter Ehegemeinschaft gefallen sind, wenn diese die belgische Staatsangehörigkeit bewahrt oder innerhalb zweier Jahren nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes wiedererworben hat, und die in Artikel 18 vorgesehenen Bedingungen erfüllt.

In Anwendung der gegenwärtigen Bestimmungen werden als von der Frau her unter Ehegemeinschaft gefallen die Güter angesehen, die sie am Tage ihrer Heirat besaß, oder die ihr während der Ehe als Erbschaft, Schenkung oder Legate oder als Wiederanlage derartiger Güter, zugefallen sind. Der Beweis, daß es sich um Güter handelt, die von der Frau her, unter Ehegemeinschaft gefallen sind, kann in der im letzten Absatz des Artikels 6 vorgesehenen Weise, erbracht werden.

Artikel 13: Unbeschadet der Anwendung des Artikels 26 betreffs der Zurücknahme der persönlichen nicht zum Gemeinschaftsgut gehörenden Vermögenswerte und der ehelichen Vergütungen, kann die belgische Frau und Ehegattin eines Deutschen, welche die belgische Staatsangehörigkeit bewahrt oder innerhalb zweier Jahren nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes wiedererworben hat, im Falle der Auflösung der Gemeinschaft und falls sie den Vorteil des Artikels 12 nicht beantragt hat, ihren Anteil an den Gütern, die unter diese Gemeinschaft fallen, der Sequestermaßnahme entziehen.

Der Vorteil der gegenwärtigen Bestimmung wird ihr nur dann zuerkannt, wenn sie den Aufhebungsantrag innerhalb zweier Jahre nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes stellt, ihren Wohnsitz zur Zeit der Antragstellung in Belgien hat und die in Artikel 18 vorgesehenen Bedingungen erfüllt.

Artikel 14. Während der Dauer von zwei Jahren ab Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes, kann die Sequesterverwaltung alle Güter, Rechte undBelange, unter Sequester stellen, die, nachdem sie zu irgend einem Zeitpunkt nach dem 10. Mai 1940, dem deutschen Staat, einem Organismus oder einem deutschen Angehörigen, oder einer Gesellschaft, einer Vereinigung, Zweigniederlassung oder Gruppe unter deutscher Kontrolle angehört haben; seitens Dritter die nicht Deutsche sind vor dem 4. September 1944 erworben worden sind, unter Ausschluß der im Nachlaßwege, durch gesetzlichen Anfall oder Testament erworbenen Güter.

Dem Erwerber wird jedoch die Sequesteraufhebung zugebilligt, wenn er nachweisen kann, daß der tatsächlich gezahlte Preis der angemessene Preis ist.

Falls das Sequester aufrechterhalten bleibt, steht dem Erwerber wegen des gezahlten Preises kein Einspruch gegen die Sequesterverwaltung offen .

Artikel 15: Die vom Sequesterinhaber abgeschlossenen Vereinbarungen, gleich welcher Art, können der Sequesterverwaltung nicht entgegengestellt werden, es sei denn, daß sie sicher feststehendes Datum vor dem 10. Mai 1940 erworben haben oder daß ihre Wirklichkeit nachgewiesen wird mit allen Mittels Rechtens, Zeugen und Vermutungen einbegriffen, jedoch unter Ausschluß des Eides.

Artikel 16. Die dem deutschen Staat, deutschen Organisationen und Angehörigen aus irgend einem Grunde geschuldeten Summen ,bringen von rechtswegen Zinsen auf zum gesetzlichen Zinssatz oder zum vereinbarten Zinssatz, wenn dieser höher ist ab dem Datum ihrer Fälligkeit oder ab dem Tage des Inkrafttretens gegenwärtigen Gesetzes, wenn dieser nach dem Fälligkeitsdatum fällt.

Wenn kein Termin bestimmt worden ist, dann sind die geschuldeten Beträge am Tage forderbar an welchem das gegenwärtige Gesetz in Kraft tritt.

Unter Vorbehalt der Bestimmungen des Artikels 22 werden die durch die Sequestermaßnahmen bezeichneten und in Reichsmark geschuldeten Beträge, in belgische Franken, auf der Grundlage von einer Reichsmark für 12,50 belgische Franken umgesetzt.

ABTEILUNG III. – Verschiedene Bestimmungen.

Artikel 17. Die Bestimmunge des gegenwärtigen Gesetzes oder diejenigen der Gesetzesverordnung vom 23. August 1944 finden keine Anwendung auf Güter, Rechte und Belange, die Deutschen zufallen, oder von ihnen im Nachlaß – oder Kaufwege erworben wurden oder die durch Deutsche, gleichwohl in welcher Eigenschaft, ab dem 25. Januar 1946, nach Belgien eingeführt worden sind. Derartige Güter die den Gegenstand von Sequestermaßnahmen gebildet haben, werden davon freigestellt.

Artikel 18. Die Anwendung der Artikel 4, 5, 6, 7, 8, 12 und 13 ist die Bedingung untergeordnet, daß die Beteiligten nicht wegen Vergehen gegen die äußere Staatssicherheit verurteilt worden sind, oder daß ihnen nicht ihre bürgerlichen und politischen Rechte entzogen worden sind, nach Maßgabe der Gesetzesverordnung vom 19. September 1945, abgeändert durch das Gesetz vom 14. Juni 1948 betreffs Bereinigung in Sachen Bürgertreue, oder daß sie nicht, wegen ihres feindlichen Verhaltens während des Krieges, Gegstand einer verwaltungspolizeilichen Maßnahme – Rückstellung an die Grenze oder begründete Ausweisung – waren.

Artikel 19. Die Rückgaben und Sequesteraufhebungen die in den Artikeln 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11; 12; 13; 17; 20 und 21 vorgesehen sind erfolgen nach Maßgabe der in den Artikeln 3, 4, 5, und 6 der Gesetzverordnung bezüglich der Sequesterfreistellung von Gütern die gewissen Angehörigen feindlicher Länder gehören, aufgestellten Regeln

KAPITEL II. – Bestimmungen ausschließlich gültig für den gewaltsam der deutschen Gosetzgebung unterstellten Teil belgischen Gebiets.

Artikel 20. Unbeschadet der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes welche sich auf die Aufhebung und den Ausschluß des Sequesters beziehen werden von den Sequestermaßnahmen die Güter, Rechte und Interessen freigestellt:

1. die deutschen Angehörigen gehören oder zukommen, die seit dem **10. Mai 1940** ihren regelmäßigen Aufenthalt in dem gewaltsam unter deutscher Gesetzgebung gestellten Teil belgischen Gebiets hatten und die die Bedingungen des Artikels 18 erfüllen;

2. die deutschen Angehörigen gehören oder zukommen, die in dem unter 1 bezeichneten Teil des Landgebietes sind, unter der Bedingung, daß diese Angehörigen seit dem 1 .Januar 1950 ihren regelmäßigen Aufenthalt dort hatten und die in Artikel 18 vorgesehenen Bedingungen erfüllen.

2. die, im Nachlaß einer unter 1 und 2 bezeichneten Person, einer Person zukommen, die die belgische Staatsangehörigkeit oder diejenige eines verbündeten Landes besitzt, vorbehaltlich der Gegenseitigkeit in letzterem Falle, oder die diese Staatsangehörigkeit lediglich infolge Heirat verloren hat.

4. die in ungeteilter Erbgemeinschaft bestehen zwischen Deutschen, die in dem gewaltsam der deutschen Gesetzgebung unterstellten Teil des belgischen Gebietes; geboren sind, oder deren Sequester auf Grund der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes aufgehoben ist oder aufgehoben werden kann, sofern die ungeteilte Erbgemeinschaft vor dem 4. September 1944 bestand, oder nach diesem Datum durch Nachlaß entstanden ist. Alle an der ungeteilten Erbgemeinschaft Beteiligten müssen die in Artikel 18 vorgesehenen Bestimmungen erfüllen.

Artikel 21. Betreffs der ungeteilten Erbgemeinschaften, die in den, im gegenwärtigen Kapitel bezeichneten Gebieten eröffnet sind, und in dem Falle der in Artikel 1 und 2 bezeichneten Gesellschaften, Vereinigungen, Zweigstellen und Gruppen, die ihre Niederlassung in diesen Gebieten haben, kann den an der ungeteilten Erbgemeinschaft Beteiligten oder Teilhabern, deren Anteil nicht unter Sequester steht, die Sequesteraufhebung zugebilligt werden, durch Zahlung einer Summe an das Sequesteramt, die die Abtretung aller Rechte der anderen Beteiligten oder Teilhaber an der ungeteilten Erbgemeinschaft vergütet deren Eigentum unter Sequester steht. Das Angebot muß im Laufe des Jahres zu welchem das gegenwärtige Gesetz in Kraft tritt, dem Sequesteramt eingereicht werden. Der König wird die Anwendungsbestimmungen des gegenwärtigen Artikels regeln.

Artikel **22.** Der Schuldner einer Schuldforderung in Reichsmark, die unter die Sequestermaßnahmen fällt, der am 5. Juni 1940 seinen Wohnsitz in dem gewaltsam unter Deutscher Gesetzgebung gestellten Teil des belgischen Gebietes hatte, kann seine Schuld nach dem in Artikel 1 der Gesetzverordnung vom 28. Juni 1946 vorgesehenen Zins- und Prozentsatz begleichen.

Der Vorteil dieser Bestimmungen kann durch diesen Schuldner nicht in Höhe der Liegenschaftsankäufe oder der Hypothekenanlagen beansprucht werden, die er vom 5. Juni 1940 bis 4. September 1944 vorgenommen hat.

Die in vorstehendem Absatz bezeichneten Schulden oder Schuldenüberschüsse, worauf die in gegenwärtigen Artikel vorgesehene Sonderberechnungstabelle nicht angewendet werden kann, sind zum Satze von 5,– Fr. für eine Reichsmark zahlbar.

KAPITEL III – VON DER LIQUIDIERUNG.

Artikel 23. Die Güter, Rechte und Interessen, die auf Grund der Gesetzesverordnung vom 23. August 1944 und des gegenwärtigen Gesetzes unter Sequester stehen, werden vom Sequesteramt liquidiert. Der Nettoertrag der Liquidierung wird an die Staatskasse überwiesen.

Artikel 24. Auf den Bruttoertrag der Liquidierung der sequestriersten Güter erhebt das Sequesteramt 10 Prozent als allgemeine Kosten. Diese Erhebung deckt nicht die jedem Vermögen eigenen Verwaltungs- und Liquidierungskosten. Letztere bleiben zu Lasten dieser Vermögen.

Artikel 25. Bis zum Tage des Verkaufs kann der Staat dem Sequesteramt per Einschreiben mitteilen, daß er die sequestrierten Güter, Rechte und Interessen, ganz oder teilweise, erwerben will. Der Preis wird in gemeinsamen Einvernehmen vom Staat und Sequesteramt festgesetzt.

Auf Ersuchen der zuerst handelnden Partei wird das Uebereinkommen durch den Vorsitzenden des Gerichtes erster Instanz, in welchem die Güter gelegen sind, bestätigt.

Die Kosten des Bestätigungsverfahrens werden vom Sequesteramt bezahlt.

Mangels Uebereinkommen und auf Ersuchen der zuerst handelnden Partei, wird der Preis entsprechend den im Refereverfahren üblichen Regeln, nach Anhörung der Staatsanwaltschaft, durch den Vorsitzenden des Gerichtes erster Instanz, in welchen die Güter gelegen sind, festgesetzt.

Gegen die vom Vorsitzenden erlassenen Anordnung kann, unbeschadet des Wertes des Streitgegenstandes, Berufung eingelegt werden. Diese Berufung hat aufschiebende Wirkung.

Für die Festsetzung des Preises kann das Gericht, wo die Sache anhängig gemacht wurde, einen Sachverständigen auf Kosten des Sequesteramtes bestellen.

Der Staat ist berechtigt auf Erwerb zu verzichten. In diesem Falle muß er seine Entscheidung dem Sequesteramt spätestens im Laufe des Monats, nach der endgültigen Festsetzung des Preises, mitteilen und alle Kosten des Verfahrens bezüglich des Erwerbs und diejenigen, die aus der Wiederabtretung entstanden sind, übernehmen.

Artikel 26. Das Sequesteramt bezahlt die Schulden der Person, deren Güter unter Sequester stehen, bis in Höhe des Aktivguthabens.

Fortsetzung Seite 8

=:= SPORT, SPIEL UND TECHNIK =:=

Wichtige Fußball-Resultate

Belgien

1. Nationale

Olympic–Berchem	1–1
F. C. Bruges–Antwerp	2–3
Anderlecht–C. S. Verviers	0–0
Lierse–Beringen	2–2
Union–Standard	3–1
F. C. Liege–Gantoise	0–1
St. Trond– Daring	1–2
Beerschot–Waterschei	3–3

Anderlecht	3	2	0	1	4	1	5
Olympic	3	2	0	1	7	2	5
Union	3	2	0	1	9	6	5
Daring	3	1	0	2	4	3	4
Berchem	3	1	0	2	6	5	4
Beringen	3	1	1	1	5	5	3
St. Trond	3	1	1	1	4	3	3
Liege	3	1	1	1	5	4	3
Lierse	3	0	0	3	6	6	3
Gantoise	3	1	1	1	3	4	3
Beerschot	3	0	1	2	8	9	2
Verviers	3	0	1	2	4	7	2
Waterschei	3	0	1	2	1	3	2
Standard	3	0	1	2	1	3	2
Antwerp	3	1	2	0	3	6	2
Bruges	3	0	3	0	4	8	0

II. Nationale

Tilleur–White Star	2–3
Racing– F. C. Malines	0–1
Merksem– C. S. Bruges	3–1
Seraing–Alost	1–3
Eisden–Courtrai	0–1
Diest–Lyra	1–0
R. Malines–St.Nicolas	0–2
R. Tournai–Charleroi S.C.	1–2

Division III A

Beveren–Uccle	0–1
Crossing–Willebroek	3–1
R. Gand–Waeslandia	0–1
Hasselt V. V.–Eeklo	2–3
Schaerbeek–Boom	2–2
Isegem–A. S. Ostende	2–0
Turnhout–Overpelt	1–0
Waregem–Herentals	4–1

Division III B

Centre–Tournai	2–0
D. Louvain–F. C. Renaix	3–0
J. Arlon–Waremme	3–3
R. Tirlemont–Mons	0–1
Fléron–Louviéroise	3–1
Auvelais–Montegnee	1–0
Aerschot–V. Tirlemont	0–0
Braine–U. Namur	0–1

Division II Provinciale D

Ovifat–Raeren	1–1
Pepinster–Aubel	5–3
Spa–El. Dahlem	4–0
Faymonville–All. Welkenraedt	3–0
Micheroux–Welsmes	4–0
Theux–Battice	2–4
Et. Dahlem–Sourbrodt	3–2
Malmundaria–Juslenville	11–1

Division III Provinciale F

Sankt Vith–Xhoffraix	5–0
Weywertz–Bütgenbach	1–1
F. C. Sart–Elsenborn	1–3
Hergenrath–Goe	1–4
Kettenis–Emmels	2–4

St.Vith	3	3	0	0	11	2	6
Gemmenich	2	2	0	0	14	0	4
Goe	2	2	0	0	9	3	4
Elsenborn	2	2	0	0	9	3	4
Emmels	3	2	1	0	7	6	4
Kettenis	2	1	1	0	5	5	2
Xhoffraix	2	1	1	0	4	6	2
Hergenrath	3	1	2	0	7	10	2
Weywertz	2	0	1	1	2	5	0
Bütgenbach	3	0	2	1	1	13	1
Jalhay	2	0	2	0	2	6	0
F. C. Sart	2	0	2	0	2	7	0
Lontzen	2	0	2	0	1	8	0

Reserve Prov. H

Ovifat–Wallerode	6–3
Xhoffraix–Faymonville	2–4

Deutschland

Süd

AschaffenburgF.S.F. Frankfurt	2–1
K. Offenbach–K Stuttgart	7–1
Eintr. Frankfurt–Bayern Hof	11–0
B. München Fürth	4–1
V.F.B. Stuttgart–Karlsruhe	0–0
Schweinfurt–Mannheim	4–2
F.C.Nürnberg–München 60	0–3

Süd-West

F.C. Kaiserslautern–Wormatia	3–3
Ph. Ludwigshafen–Ludwigshafen	4–0
S.P.F.R Saarbrücken–Saar	3–1
Pirmasens–Kreuznach	6–5
Trier–Mayence	4–5
FC. Saarbrücken–VFR Kaiserl.	5–1
Frankenthal–Neunkirchen	1–2
Ludwigshafen–Speyer	6–0

West

Schalke–B. Dortmund	5–0
Hamborn–F. Düsseldorf	1–0
S.W. Essen–F.C Köln	0–0
Duisburg–Bochum	2–1
Pr Münster–Meiderich	2–0
Herne –Oberhausen	1–1
München–Gladbach–R.W. Essen	0–1

Nord

Bremerhaven–Braunschweig	0–0
VFL. Osnabrück–Ein. Osnabrück	2–1
Ph. Lübeck–Hildesheim	1–0
Holstein Kiel–Bergedorf	2–2
Hannover–W. Bremen	2–1
St. Pauli–Neumünster	1–0
VFB Lübeck– Conc. Hamburg	0–0
Altona–Hamburger S. V.	2–1

BERLIN

Tennis Borussia–Viktoria	2–5
Blauweiss–Berliner SV	0–3
Tasmania–Wacker	1–0
Nordwest–Hertha	0–5

England

Division I

Birmingham–City–Leicester City	3–4
BlackbournRovers–Arsenal	1–1
Blackpool–Wolverhampton W.	3–1
Bolton Wanderers–Fulham	3–2
Chelsea–West Ham United	2–4
Everton–Sheffield Wednefday	2–1
Luton Town–Nottingham Forest	1–0
Manchester City–Manchester Un.	3–0
Newcastle United–Burnley	1–3
Tottenham Hotspur–Preston N. E	5–1
West Bromwich Al.–Leeds Un.	3–0

Division II

Brighton and h. Al.–PlymouthA.	2–2
Bristol Rvoers–Portsmouth	2–0
Cardiff City–Rotherham United	1–4
Derby County–Liverpool	1–2
Huddersfield Town–Aston Villa	0–1
Hull City–Scounthorpe United	0–2
Ipswich Town–Sunderland	6–1
Leyton Orient–Lincoln City	5–2
Middlesbrough–Charlton Athletic	3–0
Sheffield Un.–Bristol City	5–2
Swansea Town–Stocke City	2–2

Blick in die Subatomare Welt

Die Erklärung der Materie gibt noch viele Rätsel auf

Die Welt des Physikers ist in einen ständigen Wandel begriffen. Er betritt, während er die sich ungeheuer rasch verlagernden Grenzbereiche zwischen Bekannten in der Natur, dem materiellen Universum erforscht,, immer wieder wissenschaftliches Neuland. So kommt es auch, daß sich die Hauptinteressengebiete der modernen Physik von jenen vor 50, ja noch vor 25 Jahren sehr unterscheiden. Radiowellen, Elektronik, die molekularen Bindekräfte, Strahlung und Absorption von Licht – alles früher der Physik zugeordnete Phänomene, sind zur Domäne des Elektro– und Hochfrequenzingenieurs, des Physikochemikers und anderer Spezialisten geworden. Und selbst die Kernphysik, noch vor 10 Jahren das wichtigste Forschungsgebiet der modernen Physik, hat mit der Kernchemie und Kerntechnik ihrerseits schon wieder neue, selbständige Disziplin hervorgebracht.

Astrophysik und Kernphysik verbünden sich

Die Erforschung des materiellen Universums bewegte sichin zwei Richtungen, die zwar einander entgegengesetzt, aber nicht ohne Verbindung zueinander sind. Sie umfaßt nicht nur die Struktur der Sterne. die Bewegungsgesetze unserer Milchstraße und fremder galaktischer Systeme, die Krümmung des Raumes, die Theorien von der Entstehung unseres Universums, sondern ebenso den Mikrokosmos – die Moleküle und deren Bausteine, die Atome; die Strucktur der Atome mit den um den Kern kreisenden Elektronen, den Kern selbst mit den Protonen, Neutronen und dem „Kernzement", den Mesonen; und schließlich sogar das Innere dieser subatomaren Teilchen. Schicht um Schicht versuchen wir abzulösen, und immer wieder stoßen wir in gewissem Sinne auf einen neuen Kosmos – kompliziert im Aufbau und, je näher wir die neue „Welt" kennenlernen, von seltsamer Schönheit.

Die winzigen Teilchen, aus deren Wechselwirkungen und Verbindungen untereinander unser ganzes Universum zu bestehen scheint, nennen wir „Elementarteilchen". Mit dem Fortschritt der Naturkenntnis und der Entwicklung der modernen Physik hat sich die Bedeutung dieses Begriffes in einer Art Spiegelbild ihrer Geschichte ganz gewaltig verändert. Zu Newtons Zeiten, und auch noch im folgenden Jahrhundert, wußte man von den Zusammenhängen zwischen dem Aufbau der verschiedenen Substanzen nichts; „elementar" waren in der damaligen Sicht alle „Stoffe" – Wasser, Salz, Eisen Quarz und unzählige andere. Durch spätere Forschungen – hauptsächlich im 19. Jahrhundert – erkannte man, daß die gesamte Materie mit den zahllosen verschiedenartigen Molekülverbänden aus 92 verschiedenen Atomarten besteht – und diese kleinsten chemischen Einheiten waren die „Elementarteilchen" der Physiker des vergangenen Jahrhunderts.

Kurz vor dem ersten Weltkrieg gewannen wir zum erstenmal Einblick in das Innere des Atoms. Es schien aus einem sehr kleinen Kern zu bestehen, der von einem oder mehren in „Schalen" angeordneten Elektronen umgeben ist, wodurch die chemischen Eigenschaften des Atoms bestimmt werden.

Als dann vor mehr als 20 Jahren die Zertrümmerung desAtomkerns gelang,erkannten wir, daß alle Kerne Kombinationen von Protonen und Neutronen sind. Aber die Beobachtungen waren schwierig, ungenau und brachten nur Annäherungswerte.

Zu dieser Liste von Protonen, Neutronen und Elektronen sollten wir noch die Lichtquelle hinzufügen. Sie trägt viele Namen – elektromagnetische Strahlung, Röntgen-Strahlung, Gamma-Strahlung, Energiequant, Photon. Sie tritt in verschiedner „Verkleidung" in Erscheinung und erwies sich ihrer Natur nach unterschiedlich, je nachdem, ob sie große oder eine sehr kleine Energie besaß ob sie wie eine Welle ähnlich der Schallwelle, oder aber wie ein Korpuskel wirkte. Diese Dualität im Verhalten nicht nur beim Licht, sondern auch bei allen Partikeln erkannt zu haben, ist ein Triumph der modernen Physik. Die Meinung aber, daß diese vier Partikeln nun die wirklichen „Elementarteilchen" unseres Universums sein könnten, erhielt durch die jüngsten Erkenntnisse der theoretischen und experimentellen Physik einen empfindlichen Stoß. So einfach ist der Aufbau unseres Universums keineswegs, und die Instrumente, die uns Einblick in die „Feinstruktur" des Atoms gewähren, bringen eine Vielzahl neuer und „seltsamer" Partikeln an den Tag.

Verirrende Vielfalt – Suche nach dem „Urstoff" geht weiter

Ueber den experimentellen Nachweis eines dieser „seltsamen" Teilchen, der Anti–Lambda-Partikel, wurde Ende Juli 1959 in der amerikanischen Presse berichtet. Wissenschaftlern des Strahleninstituts der Universität Kalifornien war es mit einem Spezalgerät, der sogenannten Blasenkammer, gelungen, den vollständigen Reaktionsablauf mit einem Anti–Lambda–Teilchen, das die 2180fache Masse eines Elektrons, jedoch ebenso wie das „gewöhnliche" Lambda–Teilchen keine elektrische Ladung besitzt, zu photographieren. Man kennt bisher acht solcher Partikeln samt ihrer Anti–Partikeln, deren „Seltsamkeit" darin besteht, daß sie in mancher Hinsicht andere Eigenschaften als die bekannteren Elementarpartikeln aufweisen.Im Vergleich zu diesen sind sie auch wesentlich schwerer so daß sie nur in großen Teilchenbeschleunigern von der Leistungsstärke eines Bevatrons (mehrere Milliarden Elektronenvolt) erzeugt und hinsichtlich ihres Einflußes auf die Strucktur anderer Elementarpartikeln untersucht werden können. Alle sind instabil, und bei manchen ist zu beobachten, daß sie in viele verschiedene Teilchengruppen zerfallen.

Bisher sind 30 subatomare Partikeln entdeckt worden – inwieweit diese Zahl aber den tatsächlichen Gegebenheiten entspricht, wissen wir nicht. Die Struktur der Teilchen ist größtenteils unbekannt, ihre Wechselwirkungen sind nur zum Teil erforscht, ihre Kombinationen scheinen die Grundlage der gesamten Materie zu bilden. Aber wir kennen bereits viele ihrer Eigenschaften und manche Systeme von Wechselbeziehungen, ihre Massen und ihre elektrischen Ladungen. Fast die Hälfte gehört zur sogenannten Anti–Materie, deren Existenz in der auf die Quantenmechanik angewandten Relativitätstheorie vorausgesagt und experimentell mehrfach nachgewiesen wurde. Danach gibt es zu jeder elektrisch geladenen und fast zu jeder elektrisch neutralen Partikel einen spiegelbildlich gleichen „Zwilling", der zum Teil die gleichen, zum Teil die entgegengesetzten Eigenschaften hat: die elektrischen Ladungen sind entgegengesetzt, die Massen und Drehimpulse identisch, die Wechselwirkungen mit anderen Elemnetarpartikeln sehr ähnlich. Wo immer ein Teilchen auf das entsprechende Anti–Teilchen trifft kommt es zu einer „Zerstrahlung", wobei ihre gesamte Masse in energiereiche, leichtere Partikeln oder sogar nur in sehr energiereiche Lichtquellen umgesetzt wird. Anti–Materie läßt sich offenbar auf der Erde nicht „speichern", aber die Möglichkeit ihrer Existenz führt zu interessanten und noch unbeantworteten Fragen: Gibt es im Universum Regionen aus Anti–Materie, so wie unsere „Umwelt" aus normaler Materie besteht? Inwieweit würden dort die physikalischen Gesetze mit den in „unserer Welt" gültigen Gesetzen der Physik übereinstimmen?

Aber wir kennen noch mehr eigentümliche Gesellen unter den Elementarpartikeln, etwa die **Neutrinos,** die bei der Elektronenemission radioaktiver Kerne ausgesandt werden. Wie Lichtwellen (Photonen) haben auch sie keine Masse und keine elektrischen Ladung, treten jedoch im Gegensatz zum Licht praktisch nicht in Wechselwirkung mit anderen Partikeln. So können Neutrino–Strahlen die in großen Mengen von der Sonne ausgesandt werden, völlig ungehindert durch die gesamte Erde hindurchgehen. Die **My-Mesonen** oder Myonen wiederum haben sehr viel Aehnlichkeit mit dem Elektron, besitzen jedoch eine 215–mal größere Masse und sind nicht stabil, sondern zerfallen in 1–1 000 000 Sekunde in ein Elektron, ein Neutrino und ein Anti–Neutrino. Die etwas schweren **Pi–Mesonen** (Pionen) scheinen für die Bindekräfte des Atomkerns von großer Bedeutung zu sein, denn zwischen Neutron und Protonen findet beständig ein Austausch von Pionen statt. Freie Pi–Mesonen aller drei vorkommenden Arten zerfallen jedoch – und zwar die elektrisch geladenen in 1–1000 000 000 Sekunde in Myonen und Neutrinos, die neutralen in einem noch viel kürzeren Sekundenbruchteil in zwei energiereiche Photonen. Das K–Meson, eines der „seltsamen" Teilchen, zerfällt gewöhnlich in ein My–Meson un dein Neutrino, kann aber ebensogut andere Verwandlungen durchmachen.

Der Führerschein schützt vor Torheit nicht

Auch alte Hasen schießen Böcke

Imer wieder ist die Rede davon, auch bei uns den Führerschein einzuführen. Folgender Beitrag über die Erfahrungen in Deutschland dürften daher interessant sein

Wer hält sich nicht für einen sicheren Fahrer? Wenn man gerade erst den Führerschein in der Tasche hat, gesteht man allenfalls zu, daß man noch etwas Fahrpraxis brauche. Wer jedoch seit Jahren oder gar Jahrzehnten hinter dem Steuer sitzt, hält sich für einen sicheren Fahrer, der nur eine Gefahrenquelle im Straßenverkehr kennt: das Ungeschick der anderen.

Wie die Verhältnisse tatsächlich sind, geht aus einer Untersuchung der Bundesverkehrswacht hervor. Seit 1957 schickt die Bundesverkehrswacht einen Verkehrssicherheits–Bus durch die Bundesrepublik, in dem sich Autofahrer auf ihr Verhalten im Straßenverkehr testen lassen können. Kontrolliert werden: die Reaktionszeit, das ist die Zeit, die zum Beispiel zwischen der Wahrnehmung eines Hindernisses und der Betätigung des Bremspedals vergeht; die Sehschärfe und die Fähigkeit räumlichen Sehens; die Begrenzungen des seitlichen Gesichtsfeldes; die Farbentüchtigkeit des Auges.

Nach und nach besucht der Bus alle größeren Orte der Bundesrepublik. So ließen sich bis Ende 1958 32 000 Personen unter die Lupe nehmen – Neulinge und „alte Hasen" und auch Autolaien. Mehr als 67 Prozent hatten einen Führerschein. Bei 76,6 Prozent war das Prüfungsergebnis „ausreichend", bei 24,4 Prozent war es „bedenklich". Von diesen mehr als 24 Prozent der Untauglichen hatten 3,4 Prozent eine mangelhafte Reaktionsfähigkeit; 11,2 Prozent waren beim räumlichen Sehen – also beim Entfernungsschätzen – weit un ver der vertretbaren Grenze; 5,5 Prozent sahen nicht scharf genug und brauchten dringend eine Brille; 0,8 Prozent hatten einen ungenügenden Seitenblickwinkel; 8,4 Prozent waren mehr oder weniger farbenblind.

Zugunsten dieser Autofahrer darf man annehmen, daß sie etwas „dagegen getan" haben. Die Tester wollten ihnen ja nicht am Zeug flicken, sondern helfen; die Autofahrer wurden auf ihre körperlichen Mängel aufmerksam gemacht. Die Wahrscheinlichkeit ist groß, daß sie zum Augenarzt, zum Optiker gingen; oder sie stellten, wenn man zum Beispiel eine Verminderung ihrer Reaktionszeit registriert hatte, künftig ihre Fahrweise darauf ein– sie fuhren vorsichtiger.

Und das ist schon etwas, wenn man sich die Verhältnisse auf den deutschen Straßen genauer ansieht. So gab dieser Tage das Kraftfahrbundesamt in Flensburg bekannt, 1958 sei in der Bundesrepublik und in Westberlin 35 082 Auto– und Motorradfahrern der Führerschein entzogen worden. Im Jahr zuvor zählte das Statistische Bundesamt 9 200 000 Führerscheine in der Bundesrepublik (ohne Saarland). Auf den ersten Blick ist man versucht, den Fahrern auf Westdeutschlands Straßen ein Sonderlob auszusprechen. Nicht einmal ein halbes Prozent aller Fahrer hatte auf diese unrühmliche Weise ihren Führerschein verloen. Aber schon der zweite Blick belehrt, daß eine nicht wegzudiskutierende Zahl von 35 000 Fahrern allein im Jahr 1958 sich im Straßenverkehr so benahm. daß ihnen die Gerichte das Recht zum Besitz eines Führerscheins aberkennen mußten; gar nicht zu reden von der Fahrpraxis der Deutschen im Ausland: Der Automobilclub von Deutschland veröffentlichte in diesen Tagen eine Statistik, wonach die Deutschen zumindest im europäischen Auslend die meisten Unfälle auf dem Kerbholz haben.

Achtzig Prozent aller Sünder wurden mehr oder weniger angetrunken am Steuer ihrer Wagen ertappt, vier Prozent hatten sich sonst etwas zuschulden kommen lassen, und zwei Prozent mußten wegen „Eignungsmängeln" körperlicher, geistiger oder sittlicher Art ihren Führerschein hergeben. So wenig diese wzei Prozent sind, so sehr gibt dieses Untersuchungsergebnis zu denken. Jahr für Jahr werden nahezu eine Mililon Führerscheine ausgegeben und nur wenige hundert wegen körperlicher, geistiger sittlicher Untauglichkeit wieder eingezogen. Wie viele Autofahrer machen die westdeutschen Straßen so lange unsicher bis ein Unfall, der fahrlässig herbeigeführte Tod eines Menschen, die Fahrers „Eignungsmängel" ans Licht bringen, bis man auf ihn aufmerksam wird? Diese Prüfung kommt entschieden zu spät.

Wie aber soll man dem Dilema beikommen? Es stößt auf Schwierigkeiten, die vielen Millionen von Führerscheinbesitzern in gewissen sinnvollen Zeitabständen auf ihre Tauglichkeit im Straßenverkehr zu überprüfen. Also bliebe nur die Strafe, der Denkzettels – oder besser zunächst einmal Aufklärung. Denn wer sich nicht durch Augenschein von seiner Untauglichkeit hinterm Steuer selbst überzeugen kann, den schreckt auch der Führerscheinentzug „auf Zeit" nicht allzusehr. Denn wie schon gesagt: Viele Autofahrer halten sich für „alte Hasen, die jetzt dreißig Jahre unfallfreies Fahren auf dem Buckel haben." Und dafür ist der Bus der Verkehrswacht nicht schlecht. Wenn es auch nur Tropfen auf einen heißen Stein bedeutet, im Lauf der Jahre lassen sich doch einige Hundertausend testen. Manche davon sicher mit Erfolg.

„Liebste, liebste Frau Schwiegermutter"

Eine sehr freundliche Einladung / Von Olav Sölmund

Als sich Mark Twain, Amerikas größter Humorist, im Jahre 1870 verheiraten wollte, wählte er Buffalo als zukünftigen Wohnsitz. Die Braut erbat sich von ihm die Genehmigung, ihr allein das Einrichten der Wohnung zu überlassen, was Mark Twain gern gestattete.

Es entwickelte sich nun ein lebhafter Verkehr zwischen Buffalo und der Stadt Elmira im Staate New York, wo Mr. Jervis Langdon, der Brautvater, ansässig war. Es wunderte den Humoristen nur, daß ihm seine Braut nichts zeigte oder nie von dem sprach, was sie die Einrichtung ‚ihres Nestes' nannte. Auch ging sie ihn nicht um eine Zustimmung oder Wunschäußerung an. Aber er ließ sie gewähren.

Der Hochzeitstag kam und am Abend desselben reiste das junge Paar nach Buffalo. Dort angekommen, gab die junge Frau am Bahnhof dem Kutscher Haus und Straße an, wohin er fahren sollte. Der junge Ehemann neckte sie mit ihrer Heimlichtuerei, die ihm für die Herrichtung einer bescheidenen Mietswohnung von drei oder vier Zimmern reichlich übertrieben schien. Der Wagen hielt, das Paar stieg aus. Mark Twain wunderte sich, vor einem schönen Haus zu stehen, das vom Keller bis zum Dach festlich erleuchtet war. Seine Verwunderung stieg, als sich das Portal öffnete und seine Schwiegereltern samt einer ansehnlichen Hochzeitsgesellschaft ihn begrüßten. Sie konnten unmöglich anders als durch Benutzung eines Sonderzuges vor ihm hier angekommen sein. Immer größer wurde sein Erstaunen, als die Schwiegermutter ihn und seine Frau im Hause herumführte, treppauf, treppab, durch jeden Winkel, ihm mit unverhohlener Genugtuung alles zeigte und fragte, ob es ihm auch gefiele.

„Aber — aber wie soll ich das verstehen?" flüsterte er endlich in einem unbewachten Augenblick seiner jungen Gattin zu, „das — das kann doch unmöglich unsere Wohnung sein?"

„Doch, Liebling, all das gehört uns!"

„Aber um Himmelswillen, Kind, wie soll ich denn eine solche Wohnung bezahlen — wie die Miete dafür aufbringen können?"

„Miete? — Ach, wer denkt denn an Miete?" lachte jetzt die junge Frau überglücklich, „das ist ja alles unser Eigentum. Denke dir, die Eltern machen das alles uns zum Hochzeitsgeschenk!"

Da stand Mark Twain einen Augenblick sprachlos, schaute verwirrt umher und stieß endlich mit vor Rührung bebender Stimme hervor, die Schwiegermutter dabei umarmend:

„Liebste, liebste Frau Schwiegermutter. So oft Ihr Weg nach Buffalo führt — und sollte es wider Erwarten auch zweimal im Jahre sein — gehen Sie dann hier nicht vorüber, bringen Sie getrost Ihr Köfferchen mit — und steigen Sie bei uns ab. Sie können, wenn Sie wollen, sogar bei uns übernachten — und das soll Sie keinen Cent kosten!"

DER LETZTE URLAUBSTAG

Der Sommer ist vorüber — es läßt sich nicht länger leugnen, und auch die begeistertsten Freunde der See beginnen allmählich von ihrem Urlaubsparadies Abschied zu nehmen. Vom Strandkorb aus geht noch einmal der Blick in die Ferne, dorthin, wo sich Meer und Himmel in der Unendlichkeit berühren. Bald beginnt wieder der Alltag, doch noch lange werden wir uns der schönen Stunden unbeschwerter Ferienseligkeit am Schreibtisch oder in den Hallen der Fabriken erinnern, und unsere Herzen sind voller Sehnsucht. (Aufn. W. Stuhler)

Die Handschrift des neuen Arztes

Humoreske von Walter Weiland

„Gestern ist nun der neue Arzt im Nebenhaus eingezogen", erzählte Frau Prell beim Morgenkaffee ihrem Mann. „Heute habe ich schon wieder gehört, daß er ein so sympathischer Mensch sein soll. Uebermorgen ist die Praxiseröffnung."

„So, so", brummte Direktor Prell interessiert.

„In Fachkreisen soll sein Name einen ausgezeichneten Klang haben. Er hat sich um die Erforschung irgendeiner geheimnisvollen Krankheit verdient gemacht", erklärt Frau Prell.

„Du bist mal wieder sehr gut informiert", stellte Prell fest.

„Allerdings! Ich lebe eben nicht auf dem Mond, wie gewisse Leute", sagte seine Frau spitz. — „Na, laß nur", bog Prell ab und schmierte sich liebevoll ein neues Brötchen. — „Ja, und?" fragte Frau Prell erstaunt. „Ist das alles, was du dazu zu sagen hast?" — „Was soll ich denn noch sagen?" erkundigte sich Prell kauend. — „Na, hör mal!" entrüstete sich Frau Prell. „Hast du denn überhaupt kein Verständnis für ein gutes nachbarliches Verhältnis?" — „Verständnis schon, aber keine Zeit", wandte Prell ein. „Ein gebildeter Mensch muß einfach dafür Zeit haben", dozierte Frau Prell. „Jedenfalls müssen wir diesen Dokter Specht — so heißt er übrigens — unbedingt einmal zu uns einladen."

„Na, wenn du meinst", brummte Prell. — „Jawohl, das meine ich! Morgen werde ich ihm gleich eine Einladung schicken. Am besten Sonnabend, dann bist du ja abends auch zu Hause", sagte Frau Prell. —

Zwei Tage später kam Dr. Spechts Antwort. Als Frau Prell den Brief geöffnet hatte, seufzte sie: „Es sind zwar nur drei Zeilen, aber meine Augen scheinen heute so schlecht zu sein, ich kann es wirklich nicht lesen. Lies du es mal vor."

„Zeig mal her", sagte Prell. Er setzte sich umständlich seine Brille auf und versuchte zu lesen. Es war vergeblich. „Das sollte man nicht für möglich halten", schimpfte er. „Das ist keine Handschrift, das ist eine Klaue. Kein Schwein kann das lesen."

„Ach", sagte Frau Prell ungeduldig, „was verstehst du denn schon davon? Schließlich ist der Mann ein Wissenschaftler. Daß du so etwas nicht lesen kannst, hätte ich mir ja gleich denken können."

„Warum gehst du denn nicht einfach zu ihm und fragst ihn, was er geschrieben hat?" meinte Prell. „Das wäre doch bestimmt die beste Lösung."

„Feingefühl hast du ja noch nie besessen", sagte Frau Prell. „Die Plumpheit dieses Vorschlags jedoch ist erschreckend."

„Na, dann sieh zu, wie du daraus schlau wirst", erwiderte Prell.

„Ich bekomme es schon heraus. Mir ist eben eine glänzende Idee gekommen", triumphierte Frau Prell. „Zum Glück gibt es ja noch Männer, die mehr Verstand haben als du. Ich werde ganz einfach damit zu unserer Apotheke gehen. Der Apotheker kann es lesen, darauf kannst du dich verlassen!" Sie steckte den Bogen in ihre Handtasche und stürmte zur Apotheke.

„Guten Morgen, gnädige Frau", empfing sie der Apotheker, „womit kann ich dienen? Ein schreckliches Wetter heute, nicht wahr?"

„Ja", sagte Frau Prell und reichte ihm das Blatt über den Tresen. Der Apotheker sah auf den Stempel. „Ah, schau an, schau an" sprudelte er heraus, „von dem neuen Herrn Doktor. Soll ja sehr tüchtig sein, wie man hört. Wohnt ja auch ganz in Ihrer Nachbarschaft, nicht wahr?"

„Ja", bestätigte Frau Prell, „und deshalb . . ."

„Verstehe, gnädige Frau, verstehe vollkommen. Ja, dann also — das ist hm — äh", er bückte sich und holte eine Flasche aus dem Regal, stellte sie vor Frau Prell auf den Tresen und fuhr fort:

„Das ist also genau für 2,50 Mark, gnädige Frau."

IM RECHTEN GEIST

Der Geist genügt sich überall,
Wo er in rechter Fülle ist.
Und schafft Genügen überall,
Wo er in rechter Hülle ist,

Der Weg liegt allen offenbar,
Doch schwer ist's ihn zu wandeln -
Wie alle Weisheit leicht und klar'
Doch schwer, danach zu handeln.

Der weise und überaus gütige Sultan

Eine besinnliche Erzählung / Von Richard Burger

Achmed Ben Ibrahim war ein rechtschaffener, fleißiger und sparsamer Untertan des Sultans. Obwohl er und sein Weib, das ihm sieben Kinder geschenkt hatte, vom frühen Morgen bis spät in den Abend hinein arbeiteten, lebten sie in bitterer Armut. Achmed Ben Ibrahim setzte seinen ganzen Stolz darin, dem Steuereinnehmer, wenn er jährlich an einem bestimmten Tage bei ihnen vorsprach, die ihm auferlegte Abgabe bis auf den letzten Para zu entrichten.

Als in diesem Jahre der Steuereinnehmer kam und Achmed Ben Ibrahim wie jedesmal bisher die Steuer bis auf den letzten Para aushändigte, sagte der Steuereinnehmer:

„Höre, Achmed Ben Ibrahim, unser großer Sultan — Allahs Segen auf sein Haupt! — will einen neuen Palast bauen, der noch viel prächtiger sein soll als der alte. Darum hat er beschlossen, für jeden Untertan die Steuer um 50 vom Hundert zu erhöhen. Du hast also nicht 22, sondern 33 Dinare zu zahlen!"

Da brach Achmed Ben Ibrahim in lautes Wehklagen aus und rief:

„Wie soll ich noch mehr Steuern aufbringen können? Sieh mein Weib und mich und meine Kinder! Wir gehen in Lumpen. Schau mein Haus an! Es ist nahe daran, zusammenzubrechen . . ."

Da unterbrach ihn der Steuereinnehmer und sagte mit ernster und zorniger Miene:

„Deine Klage hört sich ja fast an wie eine Anklage. Willst du, Elender, damit vielleicht sagen, daß unser großer Sultan — Allah schenke ihm ein langes Leben — kein Herz für sein Volk hat und ihm immer mehr Steuern auferlegt? Schweige und gehe an die Arbeit, in vier Wochen komme ich wieder und hole den Rest der Steuer!"

Achmed Ben Ibrahim und sein Weib hatten Tränen ohnmächtigen Zornes in den Augen, dann gingen sie mit verbissener Wut an die Arbeit. Und so gelang es ihnen, bis zum festgelegten Tage den Rest der Steuer zu verdienen. Aber von nun an schlossen sie den großen Sultan nicht mehr in ihre Gebete ein.

Als im nächsten Jahre der Steuereinnehmer kam, konnte Achmed Ben Ibrahim die erhöhte Steuer bis auf den letzten Para entrichten. Der Steuereinnehmer aber sagte:

„Höre, unser großer Sultan hat bisher immer die schnellsten Pferde auf der ganzen Welt gehabt. Nun sind die seinen aber alt und er muß neue haben. Darum hat er beschlossen, die Steuer um 50 vom Hundert zu erhöhen. Du mußt also noch 16 Dinare und 50 Para nachbezahlen!"

Da raufte sich Achmed Ben Ibrahim das Haar und schlug sich auf die dürre Brust und rief:

„Aber wie können wir noch mehr arbeiten? Siehe mein Weib, sie ist eingeschrumpft und unansehnlich geworden vor lauter Arbeit!"

Aber der Steuereinnehmer schnitt ihm zornig das Wort ab und sagte:

„Schweige, Elender, und arbeite! Man könnte ja fast meinen, du wolltest dem Sultan — Allah lasse immer die Lampe der Güte und Weisheit in seinem Herzen brennen! — den Vorwurf machen, er nehme seinem Volke zu viel Steuern ab. In acht Wochen komme ich wieder und wehe dir, wenn du den Rest der Steuer nicht entrichten kannst!"

Und Achmed Ben Ibrahim, sein Weib und seine Kinder arbeiteten schwerer als bisher. Bei den täglichen Gebeten aber verfluchten sie den Sultan, weil er seinem Volke den letzten Para herauspresse, um selbst ein möglichst angenehmes Leben zu führen. Jedoch gelang es ihnen, den Rest ihrer Steuerschuld rechtzeitig abzutragen.

Auch als im nächsten Jahre der Steuereinnehmer wiederkam, konnte Achmed Ben Ibrahim die Steuer voll entrichten. Allerdings empfand er dabei nicht wie früher eine spärliche Freude, sondern nur einen dumpfen Zorn. Der Steuereinnehmer rechnete lange, dann sagte er mit einem ernsten Blick:

„Höre, Achmed Ben Ibrahim, unser großer Sultan — Allah möge immer seinen Geist erleuchten! — hat in seiner Weisheit und Güte beschlossen, die Steuern um zwei vom Hundert zu ermäßigen, und darum gebe ich dir 99 Para zurück. — Hat es je einen Herrscher gegeben, der gütiger war als er?"

Mit diesen Worten drückte er dem erstaunten Achmed Ben Ibrahim die zu viel gezahlten Münzen in die Hand und ging davon.

Achmed Ben Ibrahim aber rief sein Weib herbei, zeigte die Münzen, die er zurückerhalten hatte und sagte, auf das tiefste in seinem Herzen erschüttert:

„O Weib, welch große Sünde haben wir auf uns geladen, daß wir unseren Sultan — Allah möge ihm hundert Söhne schenken! — geflucht haben, wo er doch von so viel Güte für das notleidende Volk erfüllt ist, daß er die Steuern ermäßigt. Komm', wir wollen für ihn beten, daß er in seiner Weisheit und Güte uns noch recht lange erhalten bleibt."

Nr. 304 war die Sache wirklich peinlich

Kurzgeschichte von C. G. Alexander

Wie schön sind doch die Mußestunden im Leben! Direktor Querbuchner hatte lange nicht mehr so viel Muße gehabt. Er war freilich erst gestern hergekommen, und es fragte sich, wie ihm der Aufenthalt auf die Dauer bekommen würde. Die Umgebung mutete ihn doch recht fremd an, und auf seinem ersten Spaziergang fiel ihm eines recht unangenehm auf: Die Gesellschaft entsprach in ihrer Zusammensetzung durchaus nicht den hohen Ansprüchen, die er bisher an seinen Kreis zu stellen gewohnt war.

Apropos Kreis! Es war lästig, immerfort im Kreise herumzugehen und stets dieselben Gesichter zu sehen. Wie in einem Töchterpensionat, stellte Direktor Querbuchner für sich fest, nur daß die Spaziergänger nicht blaue Röckchen und weiße Matrosenblusen mit Schleifchen trugen, sondern schlicht und einfach blau-weiß-quergestreift.

Der Sträfling Nr. 304 — unter diesem Pseudonym verbarg sich seit gestern hochoffiziell Bankdirektor Alfons Querbuchner — fühlte sich auf diesem ersten Vormittagsspaziergang besonders irritiert durch die neugierigen Blicke eines Mitinsassen, der der engeren Runde längs der hohen Mauer angehörte, und der ihm infolgedessen alle naselang begegnete. Es war ein gewalttätig aussehender Mensch mit einem schwarzen Stoppelbart, Specknacken und einem Kreuz wie ein Geldschrank, und Direktor Querbuchner — Verzeihung Sträfling Nr. 304 — konnte sich beim besten Willen seiner nicht entsinnen.

Jetzt blinzelte er ihm sogar vertraulich aus seinen Schweinsäuglein zu. Nr. 304 war die Sache wirklich peinlich. Selbst wenn der Bursche der ungeratene Sohn ehrbarer Eltern aus der Nachbarschaft sein sollte, Alfons Querbuchner wünschte aus verständlichen Gründen in diesem Urlaub völlig unerkannt zu bleiben. Doch der Stiernackige verstand es, sich auf dem Rückmarsch in die Zellen an ihn heranzuschlängeln.

„'n Tag, Herr Direktor — traurig, hier Ihre Bekanntschaft zu machen!"

„Was zum Kuckuck . . ."

„Pst, nicht so aufgeregt und so laut, Herr Kollege! Tut mir ja von Herzen leid, daß ich nicht mehr rechtzeitig in Ihre Bank einbrach!"

„Unverschämtheit . . ."

„Aber nicht doch, nicht doch. Stellen Sie sich vor, wenn ich Ihren Tresor leergeräumt hätte, dann hätten Sie die Bücher doch nicht mehr zu fälschen brauchen. Genau genommen ist es also meine Schuld, daß Sie hier sind, nicht wahr?" Er zerdrückte eine Krokodilsträne an den Wimpern. „Tja, aber leider, leider wurde ich zwei Tage zu früh geschnappt. Verstehen Sie?"

Ex-Direktor Querbuchner sagte nicht mehr „unverschämt", er sagte überhaupt nichts mehr. Doch er begann, in seiner Zelle angelangt, über die tieferen Zusammenhänge im Leben heftig nachzudenken.

Das Examen

Der Wiener Physiker Professor Viktor von Lang machte sich einen Spaß daraus, Mediziner, die er in Physik zu prüfen hatte, hereinzulegen.

„Sö, wos g'schieht, wann i auf den Knopf der Klingelleitung druck?" —

„Der Strom wird geschlossen, der Elektromagnet . . ."

„An Schmarrn, der Diener kommt herein."

Als Lang diese Frage wieder einmal stellte, bekam er zur Antwort: „Der Diener kommt herein!"

Dieser Diebstahl seiner Lieblingspointe ärgerte den Herrn Hofrat. Er fuhr den Studenten wütend an: „Sö, die Witz beim Rigorosum mach' i!"

Das Sequestergesetz von 1951

Fortsetzung

Es bezahlt jedoch weder die Schulden des deutschen Staates noch die Versicherungsprämien der Person, deren Güter unter Sequester gestellt sind. Die Gläubiger, deren Schuldforderung zulässig ist, werden unter Berücksichtigung des Ranges und der Vorrechte eines jeden, ausbezahlt.

Den Vorteil der Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels können lediglich genießen:

1. Die Gläubiger belgischer Staatsangehörigkeit;

2. Die verbündeten oder neutraler Gläubiger sofern in ihrer Gesetzgebung ähnliche Bestimmungen zugunsten der Belgier bestehen.

Artikel 27. Ist das Sequesteramt der Ansicht, daß der Wert des sequestrierten Aktivguthabens geringer als der Betrag des Passivvermögens ist, so kann es das Sequester aufheben. Es teilt den Gläubigern die ihre Schuldforderungen vorverlegt haben und dem Staatsanwalt in dessen Bereich die Güter gelegen sind, seine Entscheidung mit und läßt eine Bekanntmachung im Moniteur erscheinen, worin angekündigt wird, daß das Sequester aufgehoben wird.

Die Sequesteraufhebung kann erst nach Ablauf einer Frist von dreißig Tagen erfolgen. Sie läuft ab dem spätesten Datum dieser Formalitäten.

Artikel 28 § 1. Im Falle der Veräußerung oder Liquidierung des wegen Kontrolle der Deutschen unter Sequester gestellten Gesellschaftsvermögens einer Gesellschaft, Vereinigung oder Zweigstelle, wird der Aktionär oder Beteiligte, nachdem er die Wirklichkeit und Echtheit seiner Rechte nachgewiesen hat, zur Verteilung des Nettoertrages der Veräußerung oder der Liquidierung zugelassen.

Der Aktionär oder Beteiligte muß sich innerhalb dreier Monate, ab der Bekanntmachung der Verteilung im belgischen Moniteur, melden.

§ 2. – Falls das Sequesteramt die Rechte des Aktionärs oder Beteiligten nicht anerkennt, steht diesen eine Berufung beim Vorsitzenden des Gerichtes erster Instanz offen, in dessen Bereich der Geschäftssitz der Gesellschaft, der Vereinigung oder der Zweigstelle gelegen ist.

Diese Berufung kann eingelegt werden, binnen einer Frist von drei Monaten ab dem Datum, an welchem das Sequesteramt ihm seine Entscheidung per Einschreiben mitgeteilt hat.

Der Gerichtsvorsitzende erkennt entsprechend den im Refereverfahren üblichen Regeln.

§ 3. – Den Vorteil der Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels können genießen:

1. Die Aktionäre oder Beteiligten belgischer Staatsangehörigkeit;

2. Die Aktionäre oder Beteiligten verbündeter oder neutraler Länder, sofern in ihrer Gesetzgebung ähnliche Bestimmungen zugunsten der Belgier bestehen.

Artikel 29. Wenn es sich um Gesellschaften oder Vereinigungen handelt, die unter deutscher Gesetzgebung errichtet wurden und in welchem die dem Regime der Vereinigung unterworfenen Kapitalien, seit dem 1. September 1939 bis am Tage des Inkrafttretens gegenwärtigen Gesetzes ununterbrochen und mindestens zu 50 Prozent mittelbar oder unmittelbar belgischen, verbündeten oder neutralen Angehörigen gehörten, können diese letzteren, vorbehaltlich des nachstehend gesagten, und nachdem sie die Wirklichkeit und Echtheit ihrer Rechte nachgewiesen haben, die Aufhebung des Sequesters der in Belgien sequestrierten Güter der besagten Gesellschaften durch Zahlung einer Summe erwirken, womit die Abtretung der Rechte der anderen Teilhaber vergütet wird.

Das Angebot muß beim Katasteramt inerhalb des Jahres der Inkraftsetzung des gegenwärtigen Gesetzes eingereicht werden. Der König regelt die Anwendungsbestimmungen des gegenwärtigen Artikels.

Die Bestimmungen der § 2 und §3 des Artikels 28 sind anwendbar.

Artikel 30. Vorbehaltlich der in Artikel 6 eingeräumten Fristen, müssen die Anträge zu Aufhebung des Sequesters und die Anträge auf Herausgabe und Zurückgabe der sequestrierten Güter, unter Strafe des Rechtsverfalls innerhalb sechs Monaten nach der Inkraftsetzung des gegenwärtigen Gesetzes eingereicht werden. Bezüglich der sequestrierten Güter, die daß Sequesteramt nach der Inkraftsetzung des gegenwärtigen Gesetzes übernommen hat, beginnt diese Frist erst ab dem Tage der Veröffentlichung einer Bekanntmachung im belgischen Moniteur, worin die Sequestermaßnahme angekündigt wird.

Die Frist zur Einreichung des Entschädigungsantrages nach Artikel 5, Absatz 3, läuft erst ab dem Todestage der Person, deren Güter unter Sequester stehen.

Artikel 31.
Weder Beschlagnahme noch Vollstreckungsmaßnahme, selbst im Zwangsvollstreckungswege, noch eine Bankrotterklärung, kann gegen die Person, deren Güter unter Sequester stehen, eingeleitet oder verfolgt werden.

Die für Beschlagnahmen oder Vollstreckungsmaßnahmen vor Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes aufgewandten Kosten werden zur Hauptsumme geschlagen.

Die erwerbenden oder erlöschenden Verjährungen, die am 4. September 1944 nicht eingetreten waren, laufen ab diesem Datum gegen die Person, deren Güter unter Sequester stehen, bis zur Aufhebung des Sequesters nicht weiter.

Artikel 32. Der Artikel 31 ist auf die, infolge Verwaltung des Katasteramtes entstandenen Schuldfolgerungen, nicht anwendbar. Jedoch sind die in seinen Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Maßnahmen anwendbar ab dem Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung im belgischen Moniteur, worin angekündigt wird, daß zur Liquidierung des Unternehmens geschritten wird.

KAPITEL IV – VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN.

Artikel 33. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes und diejenigen der Gesetzesverordnung vom 23. August 1944 stehen weder der Anwendung der Maßnahmen im Wege, die in den internationalen Abkommen vorgesehen sind, die die Lösung der intersequestralen Konflikte zum Gegenstand haben, noch der Anwendung der Buchungsregeln, die seitens der interallierten Agentur für Reparationen, auf Grund des Schlußprotokolls der Pariserkonferenz über Reparationen, festgelegt worden sind.

Artikel 34. Jede Person, die in irgendeiner Eigenschaft,Güter,Rechte und Interessen im Besitz hat, welche unter Anwendung der Gesetzverordnung vom 23. August 1944 oder des gegenwärtigen Gesetzes fallen, die nicht regelmäßig angemeldet worden sind, ist verpflichtet hierüber beim Katasteramt eine Erklärung per Einschreiben abzugeben und zwar innerhalb dreier Monate nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes, falls die Besitznahme an diesem Datum bestand, oder gegenteiligenfalls, innerhalb dreier Monate ab dem Tage, an welchem sie in den Besitz der besagten Güter, Rechte und Interessen gelangt ist..

Mit Gefängnisstrafe von drei Monaten bis zu fünf jahren und mit einer Geldbuße von 100 bis 100.000 Fr. oder lediglich nur mit einer dieser beiden Strafen wird bestraft, wer wissentlich und aus gleichwelcher Ursache, im vorstehenden Absatz bezeichnete Güter, Rechte und Interessen im Besitz hat, die nicht ordnungsmäßig angemeldet worden sind.

Alle Bestimmungen des Buches 1 des Strafgesetzbuches, einschließlich Kapitel VII und Artikel 85, sind auf diese Uebertretungen anwendbar.

Artikel 35. Jedem Inhaber, der ein Ausbeutungsrecht besitzt auf ein deutsches Patent, oder eine deutsche Marke oder eine deutsche Industriebezeichnung oder dssen Modell, die auf Grund der Gesetzverordnung vom 23. August 1944 unter Sequester stehen, wird sein Recht von Amtswegen entzogen wenn er es unterläßt hierüber eine Erklärung beim Sequesteramt innerhalb dreier Monate nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes per Einschreiben, abzugeben.

Die früher dem Katasteramt abgegebene Erklärung entbindet nicht von der Verpflichtung eine neue Erklärung abzugeben, es sei denn, daß das Katasteramt hiervon eine ausdrückliche Freistellung per Einschreiben innerhalb des Monats nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes erteilt hat.

Artikel 36. Die in den Artikeln 9, 12, 13, 21, 28, 30 und 35 vorgesehenen Fristen können durch den Finanzminister verlängert werden.

Artikel 37. Das Vorrecht, sowie Pfand-, Hypotheken– und Rückbelastungsrechte die ein unter Sequester stehendes Guthaben belasten werden, im Falle der Liquidierung und nach Abzug der in Artikel 23 vorgesehenen Erhebung, auf den Preis übertragen der dem Katasteramt überwiesen wird und die Güter werden davon freigestellt.

Die Löschung der Vorrechts– oder Hypothekeneintragung erfolgt auf Vorlage einer in authentischer Form abgefaßten Erklärung des Katasteramtes.

Artikel 38 § 1. Das Sequesteramt veräußert im Wege der öffentlichen Versteigerung die beweglichen und unbeweglichen Güter, einschließlich der Geschäfts–, Industrie– und sonstigen Betriebe die zum sequestrierten Vermögen gehören.

Nach zwei öffentlichen, infolge ungenügender Angebote fruchtlos gebliebenen Versteigerungen, ist das Sequesteramt befugt, aus freier Hand, entsprechend den durch seinen Verwaltungsrat bestimmten Bedingungen und Modalitäten zu verkaufen.

§ 2. Das Sequesteramt kann aus freier Hand verkaufen, wenn das Interesse der sequestrierten Gütermasse dies rechtfertigt, mittels vorheriger Genehmigung des Finanzministers, der die Bedingungen und Modalität des Verkaufs regelt.

Das Sequesteramt kann ebenfalls, entsprechend den durch den Finanzminister und den Wiederaufbauminister festgesetzten Modalitäten, nach Sachverständigengutachten, Möbel aus freier Hand an Sinistrierte verkaufen; diese Abtretung kann jedoch nur entsprechend den in Artikel 9, des Gesetzes vom 1. Oktober 1947, bezüglich der Wiedergutmachung von Kriegsschäden an Privateigentum festgesetzten Grundlagen, durchgeführt werden.

§ 3. Mittels Genehmigung des Finanzministers kann das Sequesteramt Vergleiche abschließen, das sequestrierte Vermögen ganz oder teilweise bei einer Gesellschaft einbringen und einen Kompromiß eingehen, jedoch nur betreffs der eigenen Interessen der sequestrierten Vermögen.

§ 4. Das Sequesteramt liquidiert entsprechend den in den § 1, 2 und 3 des gegenwärtigen Artikels vorgesehenen Methoden, die Fabrik– und Handelsmarken, die zu einem unter Sequester stehenden Geschäftsfonds gehören.

§ 5. Das Sequesteramt kann nach von ihm festgesetzten Bedingungen die anderen unter Sequester stehenden Fabrik– und Handelsmarken freistellen.

Der Aufhebungsantrag muß vom Markeninhaber oder seinem Rechtsnachfolger innerhalb sechs Monate nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes an das Sequesteramt gerichtet werden.

Die Marken, die nicht den Gegenstand eines Sequesteraufhebungsantrages oder eines innerhalb zweier Jahre nach Inkraft treten des gegenwärtigen Gesetzes abgeschlossenen Uebereinkommens gebildet haben, fallen nach Ablauf der eingeräumten Frist, je nach dem Falle, für die Eingabe des Antrages oder der Fertigung des Uebereinkommens, der Allgemeinheit zu. Das Sequesteramt kann die Aufhebung der entsprechenden Hinterlegung, in den in Artikel 16 bis des Gesetzes vom 1. April 1879, vorgesehenen Formen beantragen.

Artikel 39. Die Beamten der Einregistrierungs– und Domänenverwaltung sind befugt alle Urkunden betreffs der sequestrierten Güter entgegenzunehmen u ndrechtsgültig zu gestalten. Das Sequesteramt kann sich ebenfalls an Notare oder andere Amtspersonen wenden.

Artikel 40. Der Artikel 21 der Gesetzesverordnung vom 23. August 1944 wird aufgehoben.

Artikel 41. Die eigenen Geschäfte des Katasteramtes werden dem Kapitel II Titel des Budgets der durchlaufnden Einnahmen und Ausgaben zugeteilt.

Artikel 42. Das Katasteramt steht unter Kontrolle der Finanzinspektion. Diese übt ihren Auftrag zusammen mit dem Vorsitzenden des Katasteramtes und dem Regierungskommissar aus. Das Sequesteramt unterbreitet der Genehmigung des Finanzministers alljährich vor dem 1. September ein in Einzelheiten geführtes und in allen Posten gerechtfertigtes Büdget.

Der Verwaltungsrat stellt alljährlich die Rechnungsablage des Sequesteramtes auf und übermittelt sie mit den Rechtfertigungsbelegen dem Finanzminister der sie seinerseits dem Rechnungshof zur Kontrolle vorlegt.

Verkünden das gegenwertige Gesetz, verordnen daß es mit dem Staatssiegel versehen und im belgischen Moniteur veröffentlicht werde.

Erlassen zu Brüssel, am 14. Juli 1951.

BAUDOUIN

Von wegen des Königlichen Prinzen
Der Justizminister L. MOYERSOEN.
Der Finanzminister J. VAN HOUTTE.
Der Minister der Kolonien A. DEQUAE.
Mit dem Staatssiegel gesiegelt:
Der Justizminister L. MOYERSON.

ZUM FEIERABEND

Hyänen der Mode an der Arbe

„Gestatten Sie, Ihr Feuerzeug, Madame!"

Mit kleinen wiegenden Schritten, mit einem Wippen in den Hüften und dem Lächeln einer Königin trägt Mannequin Babette soeben das neue Spitzenmodell „Frühlingshauch" über den roten Teppich zwischen den goldenen Stühlen mit dem Brokatbezug.

Noch denken die eleganten Damen und die älteren Herren, die dieser Modenschau bei Revillon beiwohnen, an die anderen Modelle. die sie eben sahen, an „Brise von Monaco", an „Arpege".

Da schrecken alle zusammen.

Mister John Simon, ein älterer Herr mit grauen Schläfen, ist aufgesprungen.

„Bitte kontrollieren Sie das Feuerzeug dieser Dame dort!

Ich bezahle Ihnen jedes Modell, das ich bei Ihnen erstehe, mit 800 oder 1000 Dollar, und wenn ich nach New York komme, ist es schon im Katalog angeboten.

Ich lasse mich nicht zum Narren halten. Kontrollieren Sie dieses Feuerzeug und schauen Sie in die Handtasche jener anderen Dame dort drüben. Sie zeichnet auf kleine Papierstreifen, ich habe es genau gesehen. Ich weiß, wie es geschieht, es sind immer drei oder vier zusammen, sie mustern das Modell: die eine die Linie, die andere die Farbe und den Besatz, die Dritte die Verarbeitung.

Und nachher – ist es nur noch ein Puzzle–Spiel für diese Piraten der Mode alles schön zusammenzusetzen."

Die Dame mit dem Feuerzeug erbleicht Sie lehnt es ab, das Feuerzeug herauszugeben. Man entreißt es ihr. Es birgt einen Photoapparat. Eine ältere elegante Frau versucht, Seidenpapier zu verschlucken .Sie zeichnete tatsächlich, während die anderen von der Schönheit der neuen Modelle fasziniert nach vorne starrten, mit geschickter Hand auf Zigarettenpapier, was sie behalten und wissen wollte.

Löcher im Eisernen Vorhang!

Dieser Zwischenfall ereignete sich vor einigen Monaten. Damals verhaftete man im Hotel George V. in Paris die Amerikanerin Mrs. Cobin Brown, Besitzerin von drei großen Modesalons, der eine in New York, der andere in Chikago und der dritte in Philadelphia.

Sie kam nur zur Saison nach Paris, wenn bei Jacques Fath, bei Christian Dior, Nina Ricci, bei Gres oder Revillon die neuen Modelle vorgeführt wurden. Sie hatte ein kleines Modehaus Marcelle & Madeleine in Paris eingerichtet, wo ihre Spione für sie die neuen Modelle blitzschnell herstellten.

Während sie sonst für ein neues Modell ihre 40.000 bis 60.000 Franken hätte zahlen müssen, fand sie ihre Spione mit Trinkgeldern ab und jedes Modelle kam sie vielleicht auf 1500 oder 2000 Franken zu stehen und drüben in Amerika gab sie die Modelle mit gefälschten „echten Firmenzeichen aus Paris "in die Produktion und ein Jahr später in die Konfektion .

Diese Mrs. Cobin Brown war nur eine von vielen. Die großen Modehäuser in Paris hatten einen anderen Piraten unter die Lupe genommen. Aber sie kamen nicht weiter.

Es gab in Amerika einen Mann, der eine Zeitschrift herausgab, die drüben die Modehäuser abonnieren konnten – 200 Seiten, 400 Zeichnungen – alles in allem pro Jahr und in jeder Saison neu aufgelegt: 2000 Dollar.

Dieser Mann hieß Frederik Milton. Seine Veröffentlichung bezeichnete er als „Interpretation der Pariser Kollektionen".

Man fand ganz einfach in diesen seinen Heften klar gezeichnet, so wie es sich für einen Modekatalog gehört – die neuesten Modelle- die im Druck erschienen, während sie in Paris gerade erst als Originalmodelle über die Laufstege gingen.

Man hat ihn im vergangenen Jahr verklagt. Man fordert von ihm einen Schadenersatz von 1,3 Millionen Dollar. Fath, Patou und Lanvin hatten sich zusammengefunden, sie behaupteten, er sei ein Modepirat. Er schwur:

„Ich beziehe nur alle Zeitunge Paris und wenn dann die neuen M le beschrieben werden, dann ve ich mich auf meine Inspiration zeichne und zeichne, bis mein Modeheft voll ist."

Man glaubte ihm kein Wort. Er in New York verurteilt. Das wa November 1956. Er ging in die Ber Aber seine Modehefte erschienen ter. Es mußte ein Loch im Eis Vorhang der Mode von Paris sei

Das Mädchen mit den vielen B

Die Wunder der Mode bestehen daß jemand etwas einfällt, was Frauen schmeichelt und sie es zu t vermögen. daß es den Herren Schöpfung gefällt. Aus diesen Ein auf dem Gebiet der Mode baute Franzosen eine riesige Industrie au Exportgeschäft ersten Ranges. Un sie sahen, daß dieses Exportgeschäf sammenbrach und ihre Kundsch Südamerika, in Nordamerika, in seeland und in Australien nur noc Hefte von Frederik Milton bezog, w te man sich in Wahrung nationaler I essen an das Innenministerium un die Polizei von Paris. Man nahm einzelne Person unter die Lupe, d den großen Modevorschauen zugel wurde. Und auf einmal hatte man Spur:

Da gab es eine Modezeichnerin, d Berichterstatterin einer großen W Illustrierten in Paris tätig war: Maria Kastner–Srubar. In den Tagen der Modevorführungen sc sie jeden Abend einen dicken Ums an die Adresse ihrer Zeitung in Wi der Strozzigasse.

Aber außerdem lieferte sie imme nen anderen Umschlag auf. Man tete, man beobachtete, und dann einmal griff man am Postschalte Und nun ergab sich dieses Bild:

Die 37jährige Helli Maria Kas Srubar hatte seit sieben Jahren für Amerikaner, wie sie sagte, Zeichnu gemacht aus dem Gedächtnis, inde das wiedergab, was sie vorher ge hatte. Sie hatte ein phantastisches dächtnis und brachte bis zu 80 Z nungen in vier Tagen mit erstaun Erinnerungsgabe zu Papier, mit Details, mit jeder Naht, mit den n nierteste Kleinigkeiten und Verzie gen.

Ihre Sendungen nahmen einen ständlichen Weg:

Sie schickte das Material an Dr. John Brodfield in Wien, von man heute weiß, daß er der z Gatte der ersten Frau Frederik M ist.

Dieser Dr. Brodfield reichte das terial weiter an die Modezeichnerin Herrgesell, die dann künstlerisch nur angedeuteten Zeichnungen und nien ausführte.

Susi Herrgesell richtete ihre L rungen an eine Deckadresse in York, an eine gewisse Maria Thompson.

Und nun behauptet die franzos Polizei, daß diese Maria Vera nur Briefkasten gewesen sei für Mister ton, der bei Maria Vera seine Ums nur abzuholen brauchte, um sie in s Zeitschrift zu veröffentlichen.

Die Staatsanwälte in Paris habe Gesetzbücher gewälzt und alte Par phen entdeckt, aufgrund deren Modediebe hart bestrafen kann.

Ob Maria Kastner die Millionen diente, die man den Modedieben sagt, ist eine offene Frage. Aber si mit ihrer Tätigkeit, aus dem Gedä zu zeichnen, was sie vorher sah, Existenz aufs Spiel gesetzt. Sie ri eine hohe Gefängnisstrafe.

Frederik Milton gab vor der Presse eine Erklärung ab und versu te.

„Niemand hat mir Zeichnungen Pariser Mode geschickt. Ich kenne Maria Kastner–Srubar nicht. Ich keine Korrespondentin in Paris."

Aber damals wie heute glaubt ihm kein Wort. Aber man ist neug wie seine nächsten Modehefte aus werden, nachdem die Hyänen in verhaftet sind.

ST

Die St.Vither Zeitung er tags und samstags mit d

Nr. 111

Chrus

SAN FRANCISCO. In v mung endete nach einem wechsel die Diskussion mit amerikanischen G rern in San Francisco. punkte sind miteinand sagte Chruschtschow na des Gewerschaftsvorsit Mit den Fäusten auf melnd versicherte der gierungschef, er sei d Arbeiterklasse und ents

Antwort d steht be

TUNIS. Die „provisor Regierung" hat am Die Text der Antwort auf de Gaulles bezüglich heißen.

Ein Sprecher dieser klärte, diese Antwort die Auflösung der Rel der anderen Rebellen–(Algerien selbst und i

Der Informationsmin lenegierung hat ein K nur zwei Sätze enthält „Die provisionische Reg rischen Republik ist z um über die allgemeine ten. Sie hat sich über zu veröffentlichende E

Der Chef des Presseb erklärte, der Text wer Mittwoch oder Donners

Die Herausgabe des folgt nach fünf Tage lan Beratungen zwischen von Ferhat Abbas vers lenchefs.

Es scheint, als ob d Rebellenchefs durch di rungen des Westmächt den ist. Diese hatten Algerienplan de Gaul Etappe zur Wiederhers dens in Algerien bezei

Italien

Vor engerer W

ROM. Obwohl Italien und auch seinem W nach zu den wichtig Ländern gehört, auf Frankreich und die Bu es weltpolitisch oft außergewöhnliche des Landes nach 1945 gend in Rechnung ge die neue wirtschaftlich sche Dynamik. Man s schiedenen politisch Bedeutung Italiens europäische Einigung zen. Rom unterstützte ropäischen Initiativen wieder darum bemü europäischen Gemeins zuverlässiger Partner

Aus begreiflichen gegenwärtig die italie sich etwas stärker i einzuschalten. Der ital präsident und sein A schlossen daher, zu zwangsläufig nur kurz Präsident Eisenhowe fahren. Vorher hatte sich mit dem deutsc zu unterhalten und dem Staatschef, den und dem Außenmin Italien hat keine be zu verteidigen, es le rauf, daß seine Stimm daß es als wesentlich päischen Aufbaus An Außerdem vermag es traditioneller Beziehu